

Ausschussvorlage RTA/19/9
Ausschussvorlage UJV/19/3

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen
– Drucks. [19/500](#) –

und dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)
– Drucks. [19/1108](#) –

3. **Korrigiert:** Generalstaatsanwalt Hans-Josef Blumensatt S. 74

7.	Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Universität zu Köln	S. 84
8.	Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	S. 102
9.	Michael Mentz	S. 106
10.	Edgar Guleritsch, Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Worms	S. 137
11.	Hessischer Richterbund	S. 141
12.	Birgit Kannegießer, Bund der Strafvollzugsbediensteten, LV Hessen	S. 143

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **421 - 2/14**

Elektronische Post

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden
des Rechtspolitischen Ausschusses
Christian Heinz
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in:
Durchwahl: Sekretariat I (069 1367-2250, -6765, -6779)
Fax: 069 1367-8352
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 16. Januar 2015

Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen - Drucks. 19/500 - sowie dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) - Drucks. 19/1108 -

Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2014 - I A 2.6 -

Sehr geehrter Herr Heinz,

an der Teilnahme bei der Anhörung am 11. Februar 2015 bin ich leider urlaubsbedingt verhindert.

Zu den vorgenannten Gesetzentwürfen für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz nehme ich allerdings gerne wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion entspricht im Wesentlichen dem bereits am 21. März 2013 - Drucks. 18/7179 - vorgelegten Entwurf, der der Diskontinuität unterfallen ist. Zu diesem Entwurf hatte ich mich schon seinerzeit geäußert. Meine damalige Stellungnahme, auf die ich einleitend Bezug nehme, habe ich nochmals als **Anlage** beigelegt.

Die nunmehrige Vorlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung erfolgt in Umsetzung des Koalitionsvertrags, in dem die Neuschaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes als letzter Bau-

stein zur Regelung sämtlicher Vollzugsbereiche in Hessen ausdrücklich vorgesehen ist (Rn. 1988 ff.).

Beide Gesetzentwürfe sind grundsätzlich zu begrüßen und dürften rechtspolitisch kaum auseinander liegen.

Auch wurden im jetzt vorliegenden Entwurf der Fraktion der SPD Anregungen aus der letzten Anhörung vom 21. August 2013, zum Beispiel aus der Vollzugspraxis, aufgegriffen. So wurde unter anderem in § 20 - Konfliktregelung - in Abs. 2 S. 2 die zuvor auf einen Tag beschränkten erzieherischen Maßnahmen auf drei Tage ausgedehnt und in § 22 - Besondere Sicherungsmaßnahmen - die Möglichkeit der vorübergehenden Trennung von zwölf auf 72 Stunden erhöht (Abs. 2 Nr. 2).

Während der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion allerdings weiterhin in weiten Teilen auf das erste in Kraft getretene Landesgesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgeht, gründet der Entwurf der Landesregierung auf dem entsprechenden Mustertextentwurf einer Arbeitsgruppe, an dem neun Bundesländer und weitere Länder als Gäste beteiligt waren (vgl. auch Forum Strafvollzug 2014, S. 262 ff.).

Die auf dieser Grundlage unter anderem ausdrücklich vorgesehene verpflichtende Mitwirkung der Arrestierten, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen (§ 5 Abs. 3), erscheint mir zielführend.

Begrüßenswert ist aus meiner Sicht auch, dass der Entwurf der Landesregierung in § 42 Regelungen zum sogenannten Warnschussarrest nach § 16a JGG enthält. Jugendarrest neben Jugendstrafe gehört trotz aller grundsätzlichen Kritik nach der Entscheidung des Bundesgesetzgebers seit dem 7. März 2013 zur gesetzlichen Realität und wurde im Jahr 2014 in immerhin 62 Fällen vollstreckt.

Im Übrigen wird in dem Entwurf der Landesregierung dem nachvollziehbaren Bedürfnis der Vollzugspraxis entsprochen, die Jugendarrestanstalt Gelnhausen nicht mehr als Zweiganstalt der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, sondern als selbstständige Einrichtung fortzuführen.

Schließlich sind dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht nur Erhebungen zum Vollzug des Jugendarrests in Hessen vorausgegangen. Vielmehr wurde im Vorfeld auch die Praxis betei-

ligt und der Entwurf von meinem Geschäftsbereich durchweg begrüßt, sowie für zielorientiert, ausgewogen und gelungen erachtet.

Dem Entwurf der Landesregierung liegt deshalb eine umfassende Abstimmung zugrunde, die vorliegend durch den Musterentwurf der Länderarbeitsgruppe über die aus meiner Sicht ohnehin unerlässliche Beteiligung der Praxis hinausgeht. Vor diesem Hintergrund erscheint mir der Entwurf der Landesregierung, dessen Vorlage allerdings durch die Initiative der SPD-Fraktion beschleunigt worden sein dürfte, im Ergebnis vorzugswürdig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B l u m e n s a t t

Anlage

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 421 - 2/13

An den
Hessischen Landtag
Herrn Vorsitzenden des
Rechts- und Integrationsausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in:
Durchwahl: 069 1367-2580
Fax: 069 1367-6193
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 19.06.2013

**Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen
- Drucks. 18/7179 -
Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss (RIA) und den Unterausschuss
Justizvollzug (UJV) des Hessischen Landtags am 21. August 2013**

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab weise ich darauf hin, dass mein Geschäftsbereich gewissermaßen nur „am Rande“ mit dem Vollzug des Jugendarrestes befasst ist. Die Staatsanwaltschaften sind nicht in den Vollzug des Jugendarrestes eingebunden. Auch sind sie insoweit nicht zuständige Vollstreckungsbehörde. Vielmehr tritt bei der Vollstreckung von Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, falls gegen diese materielles Jugendstrafrecht angewandt wurde, der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Gleichwohl liegt selbstverständlich gerade auch den hessischen Staatsanwaltschaften die Jugenddelinquenz besonders am Herzen. Die Bemühungen um einen ganzheitlichen Ansatz unter Beteiligung aller Institutionen zeigen sich unter anderem an der Einbindung der Staatsanwaltschaften in die Häuser des Jugendrechts in Frankfurt am Main und Wiesbaden und die Teilnahme an zahlreichen runden Tischen, die alle zum Ziel haben, jungen Menschen zu einem künftig straffreien Leben zu verhelfen.

Wird Jugendarrest verhängt, haben die Täter in aller Regel bereits eine gewisse Schwelle überschritten, die ein „Abrutschen“ in die Kriminalität befürchten lässt. Ein sinnvoll ausgestalteter Arrestvollzug muss deshalb in unser aller Interesse liegen. Daran und an dem Erfordernis, die

Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs auch gesetzlich zu regeln, bestehen deshalb keinerlei Zweifel.

Auf Initiative von Niedersachsen und Hessen konstituierte sich daher eine länderübergreifende Arbeitsgruppe, an der sich 14 Bundesländer und das Bundesministerium der Justiz beteiligten. Von dieser Arbeitsgruppe waren zu 23 Themenbereichen Eckpunkte formuliert worden, die als Rahmenbedingungen in den entsprechenden Landesgesetzen umgesetzt werden sollen. Das vom Strafvollzugsausschuss als gute Grundlage für weitere Erörterungen angesehene Eckpunktepapier lautet wie folgt:

Nr.	Eckpunkt	Beschluss
1	Gesetzgebungskompetenz	Der Strafvollzugsausschuss ist einhellig der Auffassung, ... dass für den Jugendarrestvollzug eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Die Gesetzgebungskompetenz für den Arrestvollzug haben nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz die Länder.
2	Zielbestimmung des Jugendarrests	... dass im Vollzug des Jugendarrestes sowohl ein repressiver als auch ein erzieherischer Auftrag zu erfüllen ist.
3	Gestaltungsgrundsätze	... dass der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet werden soll. Die Arrestanten sollen an eine geregelte Tagesstruktur herangeführt werden. Der Jugendarrestvollzug soll den Arrestanten insbesondere helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben; dazu kann auch eine Vermittlung an externe Einrichtungen und Personen gehören, die sie nach der Entlassung in ihrer weiteren Entwicklung fördern und begleiten können.
4	Differenzierung zwischen Kurz- und Dauerarresten	... dass ein Jugendarrestvollzugsgesetz auf die Ausgestaltung des Dauerarrests ausgerichtet ist. Davon abweichende Regelungen für den Freizeit- und Kurzarrest sind auf das sachlich angezeigte Maß zu begrenzen.
5	Mitwirkung der Arrestanten	... dass die Mitwirkung der Arrestanten an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrages zentrale Bedeutung für den Erfolg des Arrestvollzugs hat. Da erzieherische Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben können, sind die Arrestanten allgemein zur Mitwirkung zu verpflichten. Dessen ungeachtet soll der Jugendarrestvollzug so

		ausgestaltet werden, dass er die Arrestanten zur Mitwirkung ermutigt.
6	Aufnahme/Planung des Arrests	... die Regelungen zur Aufnahme und zur Erforschung der Persönlichkeit in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Regelungen der Gesetze zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrests und der unterschiedlichen Arrestarten zu orientieren. Es soll eine Verpflichtung zur individuellen Planung des Arrestvollzugs geschaffen werden, von welcher bei dem Vollzug von Freizeit- oder Kurzarrest abgesehen werden kann.
7	Trennungsgrundsätze	... dass Arrestanten grundsätzlich getrennt von Gefangenen unterzubringen sind. Ausnahmen sind gesetzlich festzulegen. Weibliche und männliche Arrestanten können in derselben Anstalt untergebracht werden.
8	Unterbringung	... dass die Arrestanten während der Ruhezeit grundsätzlich einzeln untergebracht werden. Insbesondere erzieherische Maßnahmen, Sport und Beschäftigung sollen dagegen nach Möglichkeit in Gemeinschaft stattfinden.
9	Einkauf	... dass das „Ob“ und das „Wie“ einer Einkaufsmöglichkeit für Arrestanten den Ländern überlassen bleibt.
10	Außenkontakte/Öffnende Maßnahmen	... dass öffnende Maßnahmen und Außenkontakte im Einzelfall sinnvoll sein können, um den Arrestanten zu helfen, soziale Defizite und Probleme zu beseitigen und soziale Kompetenzen zu fördern.
11	Bildung und Beschäftigung	... dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfeauftrags des Jugendarrestvollzugs sind. Die Arrestanten können auch zur Übernahme von Aufgaben innerhalb der Arrestanstalt und zu sonstigen gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen werden. Alle diese Maßnahmen haben Vorrang vor sonstiger Beschäftigung.
12	Geld der Arrestanten	... dass Geld der Arrestanten nicht über Konten verwaltet wird. Bargeld wird zur Habe genommen, soweit sein Besitz nicht gestattet ist.
13	Religionsausübung und Seelsorge	... dass sich die Regelungen zur Religionsausübung und Seelsorge an den Gesetzen für den

		Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen.
14	Medizinische Versorgung	... dass die medizinische Versorgung während des Arrestvollzugs sicherzustellen ist. Ein Recht auf freie Arztwahl besteht nicht.
15	Freizeit/Sport	... dass sich die Ausgestaltung der Freizeit am Ziel des Jugendarrestvollzugs orientieren soll. Dem Sport kommt eine besondere Bedeutung zu.
16	Vernetzung, Kooperation/ Entlassung	... dass eine gesetzliche Regelung die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Personen deutlich machen soll. Die Regelung soll das an den Jugendarrestvollzug gerichtete Gebot enthalten, dass zur Förderung der Erziehungsarbeit sowie der Nachbetreuung der Arrestanten mit Stellen außerhalb des Jugendarrestvollzugs eng zusammenzuarbeiten ist.
17	Sicherheit und Ordnung/ unmittelbarer Zwang/ Verhaltensvorschriften/ Hausordnung	... dass sich die Regelungen zu Sicherheit und Ordnung, unmittelbarem Zwang, Verhaltensvorschriften und zur Hausordnung in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den Gesetzen für den Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen; zu berücksichtigen sind die Zweckbestimmung sowie die spezifischen Besonderheiten des Jugendarrestvollzugs.
18	Disziplinarmaßnahmen	... dass bei Pflichtverstößen zunächst erzieherisch auf die Arrestanten eingewirkt werden soll. Nur wenn dies nicht ausreicht, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Auf den Entzug des Lesestoffs soll im Katalog der Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden.
19	Beschwerden/Rechtsschutz	... dass Regelungen zur Beschwerde als formloser Rechtsbehelf in ein Jugendarrestvollzugsgesetz aufgenommen werden sollen. Die Arrestanten erhalten die Möglichkeit, sich an die Vollzugsbehörde zu wenden.
20	Leitung des Vollzugs	... dass abweichend von der gegenwärtig in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG enthaltenen Regelung eine landesgesetzliche Bestimmung geschaffen werden kann, wonach die Vollzugsleitung an Stelle des Jugendrichters auch einer Anstaltsleitung übertragen wird.
21	Personelle Ausstattung	... dass für jede Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Anzahl von Bediensteten vorzusehen ist. Diese müssen für die erzieherische Gestaltung des Arrestvollzugs geeignet und qualifiziert sein.

22	Datenschutz	... dass sich die zu schaffenden bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Bestimmungen zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrestvollzugs orientieren sollen.
23	Zusammenarbeit mit anderen Ländern/ Vollzugsgemeinschaften	... dass im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften der Vollzug des Jugendarrests auch in Einrichtungen anderer Länder durchgeführt werden kann.

Übereinstimmung bestand außerdem dahingehend, dass die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes zu betonen ist (Nr. 3) und dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfsauftrags des Jugendarrestvollzugs sind (Nr. 11) (Dr. Helmut Roos, Forum Strafvollzug, Heft 2/2011, S. 100 ff.).

Eine Umsetzung der Eckpunkte in entsprechende Landesgesetze ist bislang nicht erfolgt, was wohl nicht zuletzt auch an der vordringlichen Befassung mit dem Themenkreis der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang stehen dürfte. Hierzu wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 5. März 2013 erst kürzlich ein weiteres, in sich geschlossenes hessisches Vollzugsgesetz beschlossen (GVBl. Nr. 4/2013, S. 46 ff.).

Insgesamt gibt es bislang nur ein einziges Jugendarrestvollzugsgesetz, namentlich das seit dem 14. Mai 2013 geltende Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Nordrhein-Westfalen, das zuletzt noch im April 2013 Änderungen erfahren hat.

Dringenden Handlungsbedarf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen vermag ich vor diesem Hintergrund zumindest nicht ohne Weiteres zu erkennen, zumal in der Praxis des Arrestvollzugs in Hessen bereits ein Großteil der allseits erstrebten Maßnahmen umgesetzt wird.

Gleichwohl ist die Initiative für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz grundsätzlich zu begrüßen. Die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung auch dieses Vollzugsbereichs steht außer Zweifel.

Der vorgelegte Entwurf ist in weiten Teilen textgleich mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz des

Landes Nordrhein-Westfalen, wobei die dort zuletzt vorgenommenen Änderungen offenbar angesichts der zeitlichen Abläufe keine Berücksichtigung mehr finden konnten (LT-Drs. NRW 16/2646).

In dem Gesetzentwurf wird eine Vielzahl der Eckpunkte der länderübergreifenden Arbeitsgruppe aufgegriffen, weshalb eine ausdrückliche Bezugnahme auf die im Eckpunktepapier festgelegten Inhalte in Betracht gekommen wäre, zumal Hessen anders als Nordrhein-Westfalen an der Arbeitsgruppe beteiligt war.

Insgesamt gesehen bietet der Entwurf jedoch eine gute Grundlage für weitergehende Erörterungen. Es liegt ein in sich geschlossenes Gesetz vor, durch das der Vollzug des Jugendarrestes in allen Formen geregelt werden soll.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang zunächst der - wenn auch nur im Kontext mit Freizeit- und Kurzarrest - enthaltene Hinweis, dass die Möglichkeiten der nachhaltigen erzieherischen Einwirkung aufgrund der Kürze der im Jugendarrest zur Verfügung stehenden Zeit eher begrenzt sind. Der Vollzug des Jugendarrestes sollte deshalb insgesamt nicht mit zu hohen Anforderungen überfrachtet werden. Oftmals dürfte es bei den Arrestanten schon an einer geregelten Tagesstruktur fehlen, an die diese zunächst herangeführt werden müssen (vgl. Nr. 3 der Eckpunkte).

Ob sich die Klientel der Arrestanten in den letzten Jahren verändert hat und sich möglicherweise inzwischen vielgestaltigere Problemlagen stellen, entzieht sich meiner Kenntnis. Auch fehlt es derzeit an tragfähigen Erkenntnissen darüber, welchen Einfluss der neue „Warnschussarrest“ auf die Gemeinschaft der Arrestanten haben wird, zumal es sich insoweit um bereits zu (bedingter) Jugendstrafe Verurteilte handelt. Gegebenenfalls bestehen diesbezüglich gesteigerte Anforderungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürften.

Bedenklich an dem Entwurf erscheint mir der vollständige Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen. Wenngleich nach einhelliger Auffassung zunächst versucht werden sollte, erzieherisch auf den Arrestanten einzuwirken, sollten subsidiär auch Disziplinarmaßnahmen möglich sein (vgl. auch die Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, Prof. Dr. Heribert Ostendorf, ZRP 2010, S. 20 ff.)

Berücksichtigungswert erscheinen auch die Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, wodurch unter anderem die Personensorgeberechtigten verstärkt einbezo-

gen werden.

Schließlich erscheint in sprachlicher Hinsicht auch in Ansehung der Begründung zu § 1 des Entwurfs die Verwendung des Begriffs „Arrestanten“ statt „Jugendliche“ erwägenswert. In § 22 Abs. 4 des Entwurfs sollte es statt „besonders ausgestatteten Arrestraum“ „besonders gesicherten Arrestraum“ heißen. Unter „B. Lösung“ wäre nach § 16a das „Jugendgerichtsgesetz“ zu korrigieren und in der Begründung zu § 32 das Jugendarrestvollzugsgesetz zwei Mal durch „Jugendstrafvollzugsgesetz“ zu ersetzen.

Abschließend sollten einer gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen aus meiner Sicht verschiedentliche Erhebungen, etwa zum Klientel der Arrestanten, und eine ausreichende Beteiligung der Vollstreckungs- und Vollzugspraxis vorausgehen.

gez. B l u m e n s a t t



Universität zu Köln • Humanwissenschaftliche Fakultät •
Lehrstuhl Erziehungshilfe und Soziale Arbeit •
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst • Klosterstr. 79c • 50931 Köln

Humanwissenschaftliche Fakultät

Department
Heilpädagogik und Rehabilitation

Lehrstuhl
Erziehungshilfe und Soziale Arbeit

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon +49 221 470 2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de
<http://www.hf.uni-koeln.de/30070>

Köln, 30.01.2015

Ihre Nachricht:

**Schriftliche Stellungnahme zu den
Jugendarrestvollzugsgesetzesentwürfen
der Landesregierung Hessen (Drucks. 19/1108)
sowie der Landtagsfraktion der SPD (Drucks. 19/500)**

Vorbemerkungen

Wir alle haben uns viele Gedanken um die Ausgestaltung dieses Sanktionsinstruments gemacht. Einig sind wir uns sicher, dass der Jugendarrest nur ein weiterer Versuch sein kann, junge Menschen vor der Begehung weiterer Straftaten zu bewahren, wenn andere Interventionen aus welchen Gründen auch immer nicht gegriffen haben. Jugendarrest ist **kein ideales Instrument** zielführender indizierter Prävention bei verfestigtem und erheblichem straffälligem Verhalten junger Menschen, um die es sich bis zu 50% im Arrest handelt (vgl. für Hessen z.B. Witteck 2009, 138). Auch angesichts komplexer Kritik an diesem Instrument jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle (Frau

SCHOTT bezeichnete es in der Landtagssitzung vom 25.06.2014 als „Murks“,) wird uns zumindest für einen Übergangszeitraum der Arrest erhalten bleiben, wenig beforscht, nur ansatzweise theoretisch-konzeptionell in seinen allemal begrenzten Möglichkeiten entwickelt, jedoch als ein im JGG vorgesehenes und damit nach § 2 Abs. 1 S. 2 JGG erzieherisch zu gestaltendes Instrument.

— **Als ein Baustein** in einem abgestuften und koordinierten System unterstützender und gegenwirkender Entwicklungshilfen in gemeinsamer Abstimmung von Maßnahmen der Schule, Jugendhilfe, ggf. Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Jugendstrafrechtspflege (vgl. EK III NRW, Handlungsempfehlung Nr. 11, 182f.) **könnte er begrenzt**, das legen die Untersuchungen von Eisenhardt (1977), Riechert-Rother 2009, Schwegler (1999) und Bihs (2013)) zum Arrest nahe, **eine gewisse zielführende Wirkung entfalten**,

1. wenn auf der **Beziehungsebene** seine MitarbeiterInnen mit Engagement, jugend- bzw. kurzzeitpädagogischer Fachkenntnis sowie Zugewandtheit zu ihren Klienten arbeiten und darin von der Arrestleitung und der Aufsichtsbehörde unterstützt und fachlich begleitet werden,
2. wenn auf der **Inhalts- und Methodenebene** seine Ausgestaltung Nachdenklichkeit und Innehalten statt Abwehr bei den jungen Menschen zulässt und
3. wenn auf der **Strukturebene** durch Vermittlung freiwilliger Nachsorgeangebote nach Entlassung zu einer Stabilisierung des ggf. neu erworbenen positiven Verhaltens und des Willens beigetragen werden kann.

Ein hessischer Gesetzentwurf sollte **Bedingungen der Möglichkeit schaffen**, durch themen- und lebensweltbezogene Information, Dialo-

ge und Verhaltenseinübung im Rahmen des Freiheitsentzuges Akzeptanz, Nachdenklichkeit und Erweiterung zielführender Verhaltensoptionen bei den Adressaten zu ermöglichen.

Er sollte die **Vorhaltung von Angeboten** zur so wichtigen Verhaltensorientierung und **Stabilisierung positiven Verhaltens** festschreiben. Dieses verfestigt sich nicht allein durch Einsicht, sondern durch **Unterstützung im problemerzeugenden Umfeld** (vor allem durch Nachbegleitung). Es ist eine Lebenslüge, wenn man meint, durch Normverdeutlichung und Einsicht allein Umkehr bewirken zu können.

Er sollte die jugend- und kurzzeitpädagogische **Fachqualifikation des Personals** betonen. Alle einschlägigen Forschungen (zur Übersicht z.B. Hattie 2009) akzentuieren die Bedeutung der Beziehungsgrundlage und damit der Persönlichkeiten des Fachpersonals als Basis von Änderungsprozessen.

Und er sollte institutionelle wie personelle Möglichkeiten bereithalten, jungen **Arrestierten in Krisensituationen zu helfen** bzw. Stabilisierungshilfen zu vermitteln, um weiteres Abgleiten abzumildern und bestenfalls zu verhindern. Dies entspricht den Vorgaben des § 90 Abs. 1 JGG.

Kurzzeitig angelegte methodische und inhaltliche Konzepte finden wir im Bereich der Kurzzeitpädagogik, psychologischen Kurzzeittherapie, Jugendbildungsstätten, von Klassenfahrten, Begegnungsstätten und -programmen, Managertrainings und Fortbildungen, die alle nur kurze Zeit für ihre Angebote haben und dennoch wirken können.

Die angestrebte pädagogische und bildende Arrestgestaltung sollte jedoch nicht dazu führen, den Arrest zukünftig als nunmehr probates und erzieherisch gestaltetes Sanktionsinstrument mit der Erwartung wesentlich besserer Effekte vermehrt als bisher zu verhängen. Dazu ist das Instrument zeitlich zu begrenzt, bei weitem noch zu wenig in eine Systematik abgestimmter Entwicklungshilfen für junge Menschen in erschwerten Lebenslagen eingebunden und in seinem Wirkungsprofil noch viel zu wenig erforscht (vgl. zu diesen Grenzen auch Walter 2012).

Anne BIHS (2013) resümiert in ihrer Untersuchung: „Was bleibt, ist die Erkenntnis, dass die vorliegenden Forschungsbefunde zur Praxis und Wirkung des Jugendarrests einem „Flickenteppich“ gleichen. Dies erschwert eine abschließende Bewertung, die zwar tendenziell eher negativ ausfällt, aber hinsichtlich der lückenhaften Ergebnislage die nicht erfassten - aber möglicherweise vorhandenen - positiven Bemühungen und Erfolge des Jugendarrests ... nicht ermessen kann.“

Zu den Bestimmungen der Entwürfe der Landesregierung (zit. als „RE“) sowie der Landtagsfraktion der SPD (zit. als „SPD“) im Einzelnen

Gut gelungen, zeitgemäß und anschlussfähig zur Jugendhilfe ist die Terminologie des § 1 RE (= Regierungsentwurf) zur „Jugendarresteinrichtung“ (das wäre im SPD-Entwurf, z.B. § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 26 nachzubessern).

Wir alle wollen, dass der Arrest einen Beitrag zur künftigen eigenverantwortlichen und straftatenfreien Lebensführung leistet (so § 2 Ent-

wurf RE, § 2 Abs. 1 S. 1 SPD in jeweils angemessener Bescheidenheit).

Wir sollten uns klar darüber sein, und darauf habe ich schon beim Symposium hingewiesen, **dass die jungen Menschen faktisch frei sind** in ihrem Denken und Handeln, dass wir auch mit der Arrestgestaltung um sie, ihre Mitwirkung und eine Lebensführung in sozialer Verantwortung **werben müssen**. Das **Dunkelfeld ist groß**, die **Entdeckungswahrscheinlichkeit** straffälligen Verhaltens oft **gering**. **WIR wollen etwas** von den jungen Menschen, diese zunächst **nichts von uns**, außer schnell wieder in Freiheit zu sein. Arrest tritt in Konkurrenz und Ergänzung zu vielen anderen Einflüssen auf junge Menschen hinzu. Es geht immer um einen **Förderversuch**. Wir sollten nicht meinen, dass dies regelmäßig der positive „Turning point“ in einem jungen Leben sein wird. Die Diskussion um die Radikalisierung junger Menschen im Gefängnis hat uns noch einmal in aller Schärfe vor Augen geführt, dass **Freiheitsentzug ohne intensive, respektvolle und nachsorgende Begleitung der Inhaftierten nicht zielführend ist**, eher sogar gegenteilige Effekte produzieren kann.

Die Ziele im Sinne von § 90 JGG sind eindeutig:

- Befähigung für ein Leben ohne Straftaten
- Auseinandersetzung mit dem Tatunrecht
- Hilfen zur Lebensführung.

Das geht nur mit den jungen Menschen, nicht gegen sie. Daran sind beide Entwürfe zu messen.

So ist **§ 2 RE (Ziel des Vollzugs)** kritisch zu sehen. Die Reihenfolge (Unrechtsbewusstmachung, dann Befähigung) beinhaltet eine zwar an § 90 JGG angelehnte, jedoch in dieser Reihenfolge wenig zielführende Schwerpunktsetzung. **Allerwichtigstes Ziel** jeder JGG-Intervention ist

die **Leistung eines Beitrags zu eigenverantwortlicher Lebensführung** ohne Straftaten. EIN Aspekt dieser Zielsetzung ist die Unrechtsbewusstmachung, die aber nicht über 10, 14 oder sogar 28 Tage hinweg erfolgen kann. **Wesentlich ist vor allem, zu lernen, was ein Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung ausmacht und wie man das verwirklichen kann.** Herr RENTSCH hatte in der Landtagssitzung vom 25.06.2014 zu Recht darauf hingewiesen, dass es eines Instruments bedarf, das Prävention und pädagogische Arbeit in den Mittelpunkt stellen muss.

Konsequenterweise sollte diese Priorität auch in **§ 4 RE** mit der Umkehrung der Abs. 1 und 2 sowie der Themen des Abs. 3 abgebildet werden. Dies ist ja auch die Reihenfolge der Themen **in § 8 Abs. 3 RE**, welche die m.E. angemessene Themenabfolge repräsentiert.

Es beeindruckt in der humanistisch-dialogischen Ausrichtung die Formulierung des **§ 3 Abs. 1 SPD-Entwurf**, welche den pädagogischen Impetus des Gesetzes gegenüber der eher trockenen Formulierung des **§ 4 Abs. 1 RE** präzise und angemessen auf den Punkt bringt.

Zu erinnern ist daran, dass wir die jungen Menschen **gewinnen und motivieren müssen** für ein zumindest straffreies und sozial verantwortliches Leben. Dies **in erster Linie** durch jugendgemäße positive und mitreißende Vermittlung von Ideen für eine solche Lebensführung selbst im schwierigen Umfeld der Arresteinrichtung, **in zweiter Linie** natürlich auch durch zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit den vielfältigen negativen Folgen von Straftaten für Opfer, Täter und Gesellschaft. Klar sein muss uns, dass dieses „Werben“ für ein Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung in Konkurrenz zu vielen anderen Stimmen steht, die das schnelle Glück verheißen,

verführerisch sind und von meist größerer Verlockungsqualität für gefährdete junge Menschen. Zu achten ist damit auf die Frage, **wie engagiert, überzeugend, animierend, attraktiv und glaubwürdig seitens der Mitarbeiterschaft** die „Werbung“ für die mit den Vollzugszielen verbundenen Inhalte und Werte gestaltet wird, um die jungen Menschen zu erreichen. Die Tradition stationärer Einrichtungen der Jugendstrafrechtspflege ist bisher eher gegenwirkend-sanktionierend und bedarf hier sicher einer stärkeren Betonung des positiven Motivierens für die Vollzugszielsetzung wie auch entsprechend respektvollen und klar wertorientierten Umgangs mit den Arrestierten (vgl. die entsprechenden Formulierungen in § 3 Abs. 1 Jugendarrestvollzugsgesetz Brandenburg).

Positiv zu würdigen ist **bei beiden Gesetzentwürfen** im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung das sichtbare und gelungene Bemühen um eine inhaltliche und methodisch breit angelegte und ambitionierte Ausgestaltung im **Dreischritt** von Bestandsaufnahme und Erziehungsplanung (**§ 7, § 8 RE; § 5, § 6 SPD**), didaktisch-methodischer Umsetzung (**§ 4 Abs. 2 und 3 RE**; hinsichtlich der methodischen Gestaltungselemente ist **§ 4 SPD** aussagekräftiger) sowie Nachhaltigkeitssicherung (**§ 6 Abs. 2 + 3 RE; § 8 Abs. 1 + 2 SPD, § 9 SPD, § 24 SPD**).

Terminologisch scheint mir die Überschrift des **§ 8 RE** etwas überzogen zu sein, „Förderansatz“ wäre der kurzen Zeit angemessener. Pädagogisch-terminologisch besser gelungen ist die Überschrift von **§ 6 SPD** („Förderplan“ anstatt „Erziehungsplan“; vgl. die entsprechende Terminologie des § 10 Jugendarrestvollzugsgesetzes Brandenburg). Dies entspricht ebenso der Terminologie des vorbildlichen Jugendstrafvollzugsgesetzes Hessen.

Unbehagen bereitet **§ 8 Abs. 1 S. 5 RE**. Hier ist zu präzisieren, was damit gemeint ist. Sofern es um objektive Daten wie Wohnverhältnisse, Arbeitssituation, Schuldenfragen etc. geht, mag das noch angehen. Weitergehende, ggf. in die engsten Persönlichkeitsbereiche gehende Auskünfte dürfen damit nicht erzwungen werden. Das scheint mir ein unzulässiger Eingriff in Persönlichkeitsrechte zu sein. Zudem gibt es dafür, anders als z.B. bei einem Arzt, auch keinerlei Vertrauensbasis, die ein solch offenes Gespräch ermöglichen könnte. Besser gelungen ist hier **§ 6 SPD** ohne Auskunftspflichtung.

Der **Lehrplan der Kurzzeitbildungsstätte** „Jugendarresteinrichtung“ bildet sich den Entwicklungsaufgaben des Jugendalters angemessen in **§ 4 Abs. 3 – 5 RE** ab, ebenso in **§ 8 Abs. 3 RE** wie auch in **§ 3 Abs. 1 SPD**.

In der Logik des Arrests als „Jugendbildungsstätte“ (vgl. zu diesem Ansatz Bihs & Walkenhorst 2009) gefällt die Terminologie des „Lern- und Bildungsangebotes“ (**§ 7 Abs. 1 S. 1 RE; ebenso § 7 SPD**) gut. Allerdings ist diese Selbstdefinition in der Praxis stationärer Jugendeinrichtungen der Justiz sicher noch intensiv zu vermitteln und keine Selbstverständlichkeit. Hier sollte im Sinne von **§ 6 Abs. 2 RE** über eine enge Zusammenarbeit mit Jugendbildungsstätten nachgedacht werden, deren Methodik am ehesten der Zeitstruktur des Jugendarrests entspricht.

Unklar bleibt bei beiden Entwürfen, **welches thematische Minimalcurriculum JEDER Dauerarrestierte im Sinne der Gleichbehandlung durchlaufen haben sollte**. Es wäre viel gewonnen, wenn jeder Dauerarrestant garantiert zumindest einen Erste-Hilfe-Kursus als Förderung prosozialen Verhaltens besuchen könnte (vgl. Witteck 2009, 141) ebenso wie je eine Bildungseinheit zum Thema „Folgen von Straftaten“ und „Eigene Zukunftsperspektiven“. Und wenn er bzw. sie

sich aktiv an der Alltagsgestaltung beteiligt, mitkocht, den Tisch deckt, abräumt, spült und aufräumt, wie man das eigentlich überall und klaglos macht. Das kann eine bereichernde Erfahrung sein, wenn es durch eine konstante und konsistente ermutigend-freundliche, auf die Ermöglichung von Lernen orientierte Zugewandtheit der Mitarbeiterschaft begleitet wird.

— **Unverzichtbar** im Sinne einer Stabilisierungshilfe für ggf. neu erworbene Denkmuster und Verhaltensweisen im Sinne der Vollzugszielsetzung ist eine für einen individuell festzulegenden Zeitraum erfolgende **niedrigschwellig angelegte Übergangsgestaltung**, welche Unterstützung leistet bei Behördengängen, Anmeldungen zu schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen vornimmt, in Therapien vermittelt und Ähnliches mehr. Realistischerweise ist davon auszugehen, **dass ohne eine solche Begleitung** viele dieser Aufgabenstellungen von den entlassenen jungen Arrestierten **letztlich doch nicht wahrgenommen bzw. angegangen werden**. Dies ist in der Problematik ihrer bisherigen Lebensführung begründet, die sich auch durch eine Kurzzeitintervention wie den Arrest nicht von heute auf morgen ändert, wenn nicht begleitende Hilfen wie ein Übergangmanagement zur Verfügung stehen.

Unter dem Zeitnutzungsaspekt wohl gelungen ist **§ 4 Abs. 3 S. 2 RE** gegenüber der unklaren Formulierung von **§ 29 Abs. 2 SPD**.

Gut gelungen ist ebenso der Passus über die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten (**§ 13 Abs. 2 RE; ebenso § 13 Abs. 3 SPD**), da dies in seiner Handlungsorientierung exakt **§ 8 Abs. 3 Nr. 1 RE** entspricht (vgl. dazu auch Witteck 2009, 141).

Die gerade beim Arrest so notwendige Zusammenarbeit zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Förderversuche des **§ 6 Abs. 1 und 2 RE (präziser hier § 8 Abs. 1 und 2 SPD)** ist ebenso zu begrüßen wie die Unterstützung durch Ehrenamtliche (§ 6 **Abs. 3 RE; auch § 30 SPD**), was bereichernd auch durch Studierende der Sonder- und Sozialpädagogik wie auch Lehramtsstudierende erfolgen kann (vgl. dazu EK III NRW 2010, 122).

Einbezug, Verselbständigung und Motivierung der jungen Menschen (Partizipationsgedanke der Jugendhilfe) sind im Regierungsentwurf zwar verhalten formuliert, weisen aber in die richtige Richtung (**z.B. § 3 Abs. 3 RE; § 4 Abs. 5 RE; § 5 Abs. 3 S. 2 + 3 RE; § 8 Abs. 2 S. 2 RE; § 9 Abs. 1 S. 2 RE; § 12 Abs. 1 E; § 16 Abs. 1 S. 4 RE; § 17 S. 3 RE; § 18 Abs. 1 RE; § 20 Abs. 1; § 22 Abs. 1 S. 2 + 3 RE; § 30 RE; teilweise zielführender: § 3 Abs. 1 SPD; § 4 Abs. 2 SPD; § 6 S. 2 SPD; § 7 Abs. 2 S. 1 SPD; § 23 SPD; § 24 Abs. 1 S. 2 SPD**).

Die **Mitwirkungspflicht des § 5 RE** wird in den Begründungen nicht präzise definiert und öffnet damit Tür und Tor für willkürliche Sanktionierung. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Fraglichkeit der Verpflichtung zur Selbstsozialisation in Zwangskontexten erscheint mir eine Präzisierung im Sinne einer negativen Pflichtenethik dahingehend vertretbar, diese **Pflicht darauf zu konzentrieren, alles zu unterlassen**, was andere in ihrer Beteiligung an den arrestlichen Angeboten beeinträchtigen oder hindern könnte. Dies muss auch durchgesetzt werden können. Alles andere sollte durch positive Motivierung erreicht werden können, wie richtigerweise in **§ 5 Abs. 3 S. 2 RE** formuliert wird. Die positive Bereitschaft zum Sich-Einlassen auf die Angebote ist Ergebnis, nicht Voraussetzung der pädagogischen Arbeit.

Hinsichtlich der Wahrung von Sicherheit und Ordnung ist **§ 22 Abs. 1 RE** durchaus präzise und nachvollziehbar. Gut gefällt die „Mitverantwortung“ (nicht: Alleinverantwortung), der Jugendlichen für das geordnete Zusammenleben. Damit wird auch die Verantwortlichkeit der Mitarbeiterschaft für einen gelingenden Lernprozess angesprochen. Insgesamt erscheint die Bandbreite der Maßnahmen differenziert und angemessen. Hier überzieht der SPD-Entwurf in **§ 20 Abs. 2 S. 2** bei der Zeitdauer von Beschränkungen bis zu 3 Tagen erheblich.

Verräterisch ist hier auch die Terminologie der „erzieherischen Maßnahmen“, die auf „gegenwirkende Maßnahmen“ präzisiert werden sollten (**§ 20 Abs. 2 S. 2 SPD**). **Erzieherische Maßnahmen umfassen die ganze Bandbreite von Lob über Tadel bis hin zur Strafe**, werden im jugendstrafrechtlichen Kontext jedoch regelmäßig auf gegenwirkende Maßnahmen verkürzt. Übersehen wird dabei, dass differenzierte und leistungs- bzw. verhaltensbezogene Ermutigungen die wirksamsten Erziehungsmittel darstellen und deshalb auch im Arrest vorzugsweise eingesetzt werden sollten.

Die Verwahrung junger arrestierter Menschen im besonders gesicherten Arrestraum bis zu 72 Stunden (**§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SPD**) ist sicher ein Flüchtigkeitsfehler, in der Sache natürlich völlig undiskutabel. Hier ist der Entwurf der Landesregierung den Sachverhalten etwas angemessener. Dennoch **fragt sich, ob es tatsächlich eines solchen Raumes bedarf**, über den Jugendhilfeeinrichtungen bei vergleichbarem Klientel in der Regel nicht verfügen. Hier kann ich die Bedenken von Frau SCHOTT in der Landtagssitzung vom 25.06.2014 nachvollziehen. Nach meiner Auffassung muss es möglich sein, auch ohne einen solchen Raum auszukommen. Psychiatrisch auffällige junge Menschen haben ohnehin nichts im Arrest zu suchen, sondern sind therapiebedürftig. Als Disziplinarmaßnahme ist die Isolation völlig un-

geeignet und in vergleichbaren Jugendhilfeeinrichtungen nicht vorgesehen. Spezifische, teilweise massive Konflikte und Herausforderungen, wie sie z.B. auch in Förderschulen für Erziehungshilfe bzw. sozial-emotionale Entwicklungsförderung an der Tagesordnung sind, werden regelmäßig durch psychosoziale, deeskalierende Interventionen bewältigt, ohne dass solche Räume vorhanden sind. Zu bedenken ist hier ebenso, dass, wenn die Möglichkeit einer solchen Absonderung besteht, diese auch genutzt wird. Hier **könnte das hessische Jugendarrestvollzugsgesetz wegweisend sein im Verzicht auf eine solche Möglichkeit**. Zumindest wäre es dann möglich, bis zur nächsten Revision der Rechtsbestimmungen Erfahrungen mit dem Verzicht auf einen besonders gesicherten Arrestraum zu sammeln.

Gut gelungen sind die Vorschriften des RE hinsichtlich des Ansatzes der Nachhaltigkeitssicherung der Bemühungen (vgl. auch dazu Witteck 2009,142), die sich inhaltlich-thematisch u.a. in den **§ 3 Abs. 3 – 5 RE, § 6 Abs. 2 +3 RE, § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2** und besonders **7 RE** finden, ebenso in **§ 20 Abs. 1 RE, § 28 Abs. 2 RE, § 29 Abs. 1 Nr. 3 RE sowie § 36 Abs. 2 RE**. Dies gilt auch für **§ 4 Abs. 1 Nr. 9 SPD; § 6 S. 1 SPD** und insbesondere für **§ 8 SPD; § 24 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 SPD**).

Hier wären **§ 17 RE** wie auch **§ 7 Abs. 3 SPD** zu ergänzen um die zentrale Bedeutung, die der Vermittlung in Sportvereine nach Entlassung im Sinne von **§ 8 Abs. 3 Nr. 7 RE bzw. § 8 SPD** zukommt. Gerade in der kurzen Zeitspanne käme dem Sport ohnehin eher die Anstoßmotivation für einen Anschluss an einen Sportverein zu als die körperertüchtigende Funktion.

Zu klären und ggf. zu schärfen wäre die **Funktion des Schlussberichts** nach **§ 29 Abs. 3 RE**. Dieser Bericht sollte im Sinne der Nachhaltigkeitssicherung eine gewisse Steuerungsfunktion für die weitere Veranlassung von Maßnahmen und Angeboten der Nachbegleitung

sowie des Übergangsmanagements erfüllen. Seine Bestimmung für die Vollzugs- und Straftaten (**§ 29 Abs. 3 S. 1 RE**) ist hier wenig zielführend, wie auch die alleinige Weiterleitung an die Jugendgerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe und ggf. an die Personensorgeberechtigten hier wenig weiteren Handlungsdruck erzeugt. Hier sind die Formulierungen des **§ 24 Abs. 2 SPD** wesentlich präziser und der Nachhaltigkeitssicherung angemessener. Zu klären wäre bei beiden Entwürfen jedoch, inwieweit die Arresteinrichtung befugt sein sollte, die Umsetzung der Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Jugendhilfe im Einzelfall zu verfolgen und ggf. nachzuhalten (**§ 29 Abs. 2 S. 1 SPD**).

Zu bedenken wäre im Sinne der Nachhaltigkeitssicherung **die Aufnahme einer Vorschrift entsprechend** § 36 Jugendarrestvollzugsgesetz Brandenburg, welche die in Einzelfällen die nachgehende Begleitung entlassener Arrestierter auch durch Bedienstete der Einrichtung auf freiwilliger Basis ermöglicht.

Bislang nicht vorgesehen, aber dennoch bedacht werden sollte die auf entsprechende Einzelfälle beschränkte **Möglichkeit des zeitlich begrenzten Verbleibs Arrestierter** in der Einrichtung auf freiwilliger Basis (vgl. z.B. § 35 JArrVollzG Brandenburg). In seiner Stellungnahme begrüßte der Leiter der JAA Königswusterhausen dies ganz ausdrücklich als praxisnah und alltagsrelevant gerade für obdach- und beschäftigungslose junge Menschen. Auch Frau HAAS berichtete von ähnlich gelagerten Fällen in Gelnhausen. Angesichts deutlich sinkender Zahlen arrestierter junger Menschen sollte diese Möglichkeit als Stabilisierungshilfe in jedem Fall vorgesehen werden.

Unklar bleibt weiterhin, was mit der erzieherischen Qualifikation des Personals im Sinne von **§ 33 Abs. 1 S. 2 RE** gemeint ist. Die Bediens-

teten des AVD spielen eine für die Ermöglichung zielführender Lernprozesse überragende Rolle, sowohl was das soziale Klima der Einrichtung betrifft als auch hinsichtlich der Umsetzung und Akzeptanz der Bildungs- und Förderangebote. Gleichzeitig unterliegen sie der Gefahr der Routinisierung und Abstumpfung durch die hohe Fluktuation der Arrestierten sowie all die regelmäßig wiederkehrenden Konflikte, Widerstände und teilweise auch Vergeblichkeiten der pädagogischen Bemühungen. Hier sollten **ausbildungsbezogene Minimalia für die künftige Einstellung von Bediensteten** angegeben werden (z.B. eine abgeschlossene ErzieherInnenausbildung auf Fachschulniveau oder eine mindestens 3-jährige nachgewiesene aktive Tätigkeit im Rahmen von Jugendarbeit, Jugendbildungsarbeit oder Jugendverbandsarbeit). Zu prüfen ist, ob mittelfristig das Personal zumindest durch Erzieherinnen und Erzieher angereichert werden sollte, die ihr Geschäft grundständig gelernt haben (vgl. auch EK III NRW 2010, Handlungsempfehlung Nr. 31, S. 192f.).

Im Hinblick auf das jugend- und kurzzeitpädagogische Arbeitsfeld etwas präziser als **§ 33 Abs. 1 S. 2 RE** formuliert ist **§ 29 Abs. 1 SPD**. Sinnvoll sind die Hinweise von **§ 33 Abs. 2 RE** und **§ 29 Abs. 1 S. 2 SPD** auf die Gewährleistung von Fortbildung und Praxisberatung. Jedoch sollte dies um den Begriff der **regelmäßigen** Begleitung ergänzt werden.

Hinsichtlich der Einrichtungsleitung ist die Verankerung erzieherischer Fachkompetenz bezüglich der stellvertretenden Leitung (**§ 32 Abs. 2 S. 2 RE**) ausdrücklich positiv hervorzuheben, eine Fachleitung für den Bereich der Erziehung und Bildung, wie es Herr HONKA in der Landtagssitzung vom 25.11.2014 formulierte (eine Entsprechung dazu findet sich in der Stellenbeschreibung der „Arrestleitung“ nach § 41 Abs. 2 Jugendarrestvollzugsgesetz Brandenburg). Dies fehlt im SPD-

Entwurf. Was daraus konkret von der betreffenden Person gemacht wird, steht natürlich auf einem anderen Blatt. In jedem Fall wäre auf diese Weise genuin pädagogische Fachkompetenz in leitender Funktion verankert.

Zu würdigen ist die Festschreibung eines Beirats (**§ 36 RE**), welcher, wie schon angemerkt, in den Funktionen der Beratung und Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit wie auch besonders der Vermittlung in nachsorgenden Institutionen hervorzuheben ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Freizeitarrest im Rahmen des Möglichen keine gesetzliche Restkategorie darstellt, sondern die Maßnahmen des § 4 Abs. 3 an die kurze Dauer anzupassen sind (**§ 40 Abs. 1 RE**). Dies ist präziser als **§ 34 Abs. 2 SPD**.

Um nicht in überbordende Selbstzufriedenheit zu verfallen, möchte ich darauf hinweisen, dass Papier leider auch sehr geduldig ist und die Arbeit in Gelnhausen wie überall und an allen Orten eben auch nicht nur gut, sondern auch laufend verbesserungsbedürftig ist und entsprechend betrachtet werden muss. Das sage ich mit großem Respekt vor dem Team von Frau Haas. **Die größte Gefährdung der pädagogischen Arbeit sehe ich in der Routinisierung, der Gefahr der Abstumpfung und wenig individualisierten Durchschleusung der jungen Leute angesichts strukturell hoher Fluktuation.** Dieser Gefährdung kann eigentlich nur durch die (personell abgesicherte) Möglichkeit vieler Einzelgespräche mit dem Personal begegnet werden. Aber ich weiß auch, dass wir alle miteinander den Königsweg in dieser Disziplin noch nicht gefunden haben.

In jedem Fall kann **aus beiden vorgelegten Entwürfen ein im Rahmen des Möglichen guter, den Zielsetzungen des § 90 JGG ent-**

sprechender gemeinsamer Entwurf werden, wie es Herr RENTSCH in der Landtagssitzung vom 25.11.2014 formulierte.

In der Summe der bisherigen Ausführungen sollte ein künftiges hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz darauf ausgerichtet sein, die Möglichkeit dafür zu schaffen bzw. zu erhalten,

- die **jungen Arrestierten als junge Menschen mit Entwicklungs- und Förderbedarf anzusehen**, die zwar Rechtsverletzungen begangen haben, denen aber auch ein dem Vollzugsziel entsprechendes Entwicklungspotential zu eigen ist, welches während des Arrestaufenthalts zur Weiterentwicklung der Teilhabekompetenzen am Leben der demokratischen Gesellschaft erschlossen werden kann;
- sie **motivierend, ermutigend, engagiert und zukunftsorientiert auf das Leben nach der Entlassung** aus dem Arrest auf der Basis eines von allen zu durchlaufenden zielführenden Minimallehrplans **vorzubereiten**;
- sie **respektvoll, wertschätzend, konsequent und zukunftsorientiert mit den vielfältigen Folgen ihrer Rechtsverletzungen zu konfrontieren** und Verhaltensalternativen einzuüben
- sie im Rahmen eines institutionellen Selbstverständnisses als Kurzzeitbildungsstätte **intensivpädagogisch durch eine genuin pädagogisch geeignete, qualifizierte und regelmäßig fortgebildete Mitarbeiterschaft zu bilden und zu begleiten** und
- sie durch ein **Selbstverständnis nachhaltig angelegter Arrestpädagogik** auf der Basis eines vorhandenen oder zu schaffenden Netzwerkes bei der **Vermittlung in Einrichtungen der Nachsorge**, der Suchtprävention, bei der Klärung prekärer Wohnsituationen wie auch bei der Vermittlung in schulische oder berufliche Qualifizierungsangebote **zu unterstützen**.

Derart kann das Instrument des Jugendarrests im Rahmen seiner strukturell zweifellos sehr begrenzten Möglichkeiten immerhin das Seine **dazu beitragen, jungen Menschen**, deren Sozialisation zwar Fehlentwicklungen aufweisen, die sich aber noch in einem Alter befinden, in dem nicht nur sie selbst, sondern auch andere für diese Entwicklungen verantwortlich sind, **den Blick zu öffnen für die Chancen und Möglichkeiten einer regelkonformen Teilhabe an dieser Gesellschaft.**

Literatur

BIHS, A. (2013): Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. [Online]. Verfügbar unter: <http://kups.ub.uni-koeln.de/5322/>

Bihs, A. & Walkenhorst, Ph. (2009): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 1, 11–21.

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

(2010): Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (zit. als EK III NRW): Internet: https://www.google.de/search?q=bericht+der+EK+III+NRW&ie=utf-8&oe=utf-8&gws_rd=cr&ei=4UTGVMv5L4e7Ube0hMAM

Eisenhardt, Th. (1977): Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Frankfurt/M.

Hattie, J. (2009): Visible Learning: A Synthesis of Over 800 Meta-Analyses Relating to Achievement. New York.

Protokoll der Landtagssitzung des Hessischen Landtags, 19. Wahlperiode, 15. Sitzung vom 25.06.2014.

Protokoll der Landtagssitzung des Hessischen Landtags, 19. Wahlperiode, 27. Sitzung vom 25.11.2014.

RIECHERT-ROTHER, S. (2008): Jugendarrest und ambulante Maßnahmen. Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG; eine empirische Untersuchung. Bonn.

Schwegler, K. (1999): Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. München.

Walter, M. (2012): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/746: Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

Witteck, L (2009): Aktuelle Entwicklungen im Jugendarrest am Beispiel der JAA Friedberg. In: Forum Strafvollzug, H. 3, 137 – 143.



Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der SPD und der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz

Az.: 4222/1/14

1 Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 wurde die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter von dem Vorsitzenden des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags um Stellungnahme zu folgenden Gesetzentwürfen gebeten:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen – Drucks. 19/500 (im Folgenden: SPD-Entwurf)

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (Hess-JAVollzG) – Drucks. 19/1108 (im Folgenden: Regierungsentwurf).

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten. Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die den Entzug der Freiheit betreffen. Darüber hinaus beachtet sie die einschlägigen europäischen Normen und Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sollen unter Berücksichtigung der völkerrechtlich vorgegebenen Aufgabe der Nationalen Stelle bewertet werden.

2 Hintergrund

Angesichts des Umstandes, dass die Länder sich gegenwärtig mit der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges befassen, beschäftigte sich die Länderkommission in der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Jahr 2014 schwerpunktmäßig mit diesem Thema. Dazu besuchte sie Jugendarrestanstalten in fast allen Ländern und gab Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungssituation ab.¹ Basierend auf diesen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsquellen sowie bereits abgeschlossener Gesetzgebungsverfahren in einigen Ländern

¹ <http://www.nationale-stelle.de/index.php?id=35>

hat die Nationale Stelle Aspekte des Jugendarrestvollzugs herausgearbeitet, die idealerweise gesetzlich geregelt sein sollten.

3 Bewertung der Gesetzentwürfe

Die größte Gefahr von Menschenrechtsverstößen besteht bei der Durchführung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen im Vollzug (3.1). Aber auch sonstige Vollzugsbedingungen können Misshandlungsgefahren bergen (3.2). Zuletzt können die baulichen Umstände des Vollzugs menschenrechtlich relevant sein (3.3). Diesen Gefahren sollte der Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen vorbeugen. Zusätzlich muss die Aufsichtsbehörde dafür Sorge tragen, dass die baulichen Gegebenheiten der Vollzugseinrichtungen angemessen sind und ausreichend geschultes Personal verfügbar ist.

Insgesamt ist bei den seit der Föderalismusreform 2006 von den Ländern erlassenen Gesetzen zur Regelung des Justizvollzugs eine begrüßenswerte Tendenz zur Übernahme internationaler Regelungen und Empfehlungen zur Verhütung von Misshandlungen festzustellen. Das betrifft zum Beispiel die Regelungen zur Dokumentation und Mitteilung von Sicherungsmaßnahmen an Betroffene (vgl. § 51 Abs. 4 HStVollzG).

Auch den vorliegenden Gesetzesentwürfen ist unter dem Gesichtspunkt der Verhütung von Misshandlungen weitestgehend zuzustimmen. Im Einzelnen macht die Nationale Stelle folgende Anmerkungen.

3.1 Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen

Zwangsweise durchzusetzende Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen bergen die größte Misshandlungsgefahr und sind deshalb für die Nationale Stelle von vordringlichem Interesse.

3.1.1 Gebrauch von Waffen

Anders als im Strafvollzug ist der Sicherungsgedanke im Jugendarrestvollzug von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die Gesellschaft vor flüchtigen Arrestierten geschützt werden muss.

§ 27 Abs. 1 des Regierungsentwurfs sieht ein Verbot des Schusswaffengebrauchs im Jugendarrestvollzug vor. Zusätzlich normiert werden sollte ein Verbot des Gebrauchs von Pfefferspray. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter soll Pfefferspray aufgrund des Risikos, erhebliche Schäden zu verursachen, im Innern von Gebäuden überhaupt nicht und außerhalb nur unter besonderen Umständen eingesetzt werden.² Angesichts des geringeren kriminellen Potenzials der Arrestierten im Vergleich zu Jugendstrafgefangenen sollte der Gebrauch von Pfefferspray nach Ansicht der Nationalen Stelle im Bereich des Jugendarrestvollzugs überhaupt verboten werden.

3.1.2 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Nach Erfahrung der Nationalen Stelle gibt es Jugendarrestanstalten, in denen überhaupt kein besonders gesicherter Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände vorhanden ist. In denjenigen Anstalten, in denen ein solcher Raum existiert, werden Arrestierte im Allgemeinen sehr zurückhaltend und meist nur für Zeiträume von weniger als 24 Stunden dort untergebracht. Auch die Absonderung von anderen Arrestierten als besondere Sicherungsmaßnahme wird sehr selten und in

² EGMR, *Tali ./ Estland*, 66393/10, 13. Februar 2014, Ziff. 78, m.w.N.

der Regel nur für Zeiträume von weniger als einem Tag angeordnet. Angesichts dessen ist die Nationale Stelle der Auffassung, dass die kürzest mögliche Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zu bevorzugen ist.

Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sind besonders belastende Maßnahmen, die die Gesundheit der Arrestierten beeinträchtigen können. Den daraus resultierenden Gefahren hat der Gesetzgeber für den Jugendstrafvollzug in § 50 HJStVollzG vorgebeugt. Zum einen ist nach dessen Absatz 2 vor Anordnung der Maßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen, wenn dazu Anlass besteht. Andererseits werden nach Absatz 3 u.a. im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Gefangene „alsbald“ von einem Arzt aufgesucht. Die vorherige ärztliche oder psychologische Beteiligung ist jedoch weder in § 22 des SPD-Entwurfs noch in § 26 des Regierungsentwurfs vorgesehen. Auch fehlt sowohl in § 22 Abs. 4 des SPD-Entwurfs als auch in § 26 Abs. 7 des Regierungsentwurfs das Wort „alsbald“. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Gefährdungssituation Arrestierter von derjenigen Strafgefangener unterscheidet, um das geringere medizinische und psychologische Schutzniveau zu rechtfertigen.

3.1.3 Disziplinarmaßnahmen

Sowohl § 20 des SPD-Entwurfs als auch § 23 des Regierungsentwurfs zählen mögliche Disziplinarmaßnahmen nicht abschließend auf. Angesichts seiner grundsätzlichen Bedeutung für das Wohlergehen der Arrestierten sollte aber zumindest ausdrücklich geregelt werden, dass der Aufenthalt im Freien nicht ausgeschlossen oder auf weniger als eine Stunde am Tag verkürzt werden darf.³ Auch sollte der Entzug von Lesematerial als Disziplinarmaßnahme nicht zugelassen werden.⁴

Die vorgelegten Entwürfe schließen die Anordnung der Trennung von anderen Arrestierten als Disziplinarmaßnahme nicht aus. Sollte diese Anordnung nicht ohnehin ausgeschlossen werden, wäre es zumindest wünschenswert, wenn sie, wie bei der Anordnung als besondere Sicherungsmaßnahme, explizit auf eine Höchstdauer von 24 Stunden beschränkt würde.

3.2 Vollzugsgestaltung

3.2.1 Hausordnung

Die Hausordnung dient den Arrestierten als Leitfaden für das Zusammenleben in der Arrestanstalt und informiert sie über ihre Rechte und Pflichten. Ihre Verletzung kann Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Sollte sich herausstellen, dass es ein Aufkommen an Arrestierten gibt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Hausordnung in die von den Arrestierten am häufigsten gesprochenen Sprachen übersetzt wird. Liegt keine Übersetzung in eine von dem oder der Arrestierten verstandene Sprache vor, muss die Hausordnung auf anderem Wege verständlich gemacht werden.

3.2.2 Zugang

Über die Regelungen zum Zugang in §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 4 des SPD-Entwurfs und §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Regierungsentwurfs hinaus wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass die ärztliche Untersuchung am Aufnahmetag erfolgen soll. Da Aufnahmen regelmäßig an bestimmten Wochentagen erfolgen, sollte an diesen Tagen auch ein Arzt in der Arrestanstalt zugegen sein.

³ Vgl. CPT/Inf (2007) 18, Rn. 144.

⁴ Vgl. CPT/Inf (2012) 6, Rn. 82.

3.2.3 Entkleidung bei Zugang

§ 24 Abs. 3 des Regierungsentwurfs gestattet die allgemeine Anordnung einer mit der vollständigen Entkleidung verbundenen Durchsuchung „in der Regel“ im Rahmen des Zugangs. Demnach ist auch bei Vorliegen der allgemeinen Anordnung eine weitere Abwägung im Einzelfall vor der Entkleidung erforderlich.⁵

Die Erfahrung der Nationalen Stelle hat gezeigt, dass in vielen Jugendarrestanstalten die Durchsuchung beim Zugang ohne vollständiges Entkleiden stattfindet. Teilweise können die Arrestierten zumindest ihre Unterwäsche anlassen. Die vollständige Entkleidung stellt einen so schweren Eingriff in die Intimsphäre der Arrestierten dar, dass sie auch bei Vorliegen einer begründbaren Gefährdungslage nur unter Hinzutreten weiterer, klar zu bezeichnender Voraussetzungen angeordnet werden können sollte.

3.3 Bauliche Gegebenheiten

3.3.1 Bauliche Gegebenheiten

Zum Schutz der Intimsphäre der Arrestierten sollten Toiletten auch in Einzelarresträumen abgetrennt sein. Zumindest für Neubauten oder Renovierungen sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.⁶

Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, in geeigneter Weise zu schützen. Das erfordert, dass selbst in besonders gesicherten Arresträumen die Toiletten nicht durch einen Türspion oder eine Videokamera einsehbar sein dürfen. Im Falle von Videoüberwachung kann diesem Erfordernis etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches nachgekommen werden. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.⁷ Entsprechende Regelungen sollten gesetzlich verankert werden.

⁵ S. Drcks. 19/1108, S. 31.

⁶ Vgl. EGMR, *Ananyev u.a. / Russland*, 42525/07 und 60800/08, 10. Januar 2012, Ziff. 156 ff.

⁷ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, *Jahresbericht 2013*, www.nationale-stelle.de, S. 27 f.

Michael J. Mentz
2015
Ltd. RD. i. R.
Kleebergerstr.21
35510 Butzbach

Butzbach, den 29. Januar

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Rechtspolitischen
Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des
Hessischen Landtags am 11.2.2015

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur
Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen – Drucks.
19/500 – sowie dem Gesetzentwurf der Landesregierung für
ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) –
Drucks. 19/1108 -

I) Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die Entwicklung des Jugendarrests**

Gemäß § 16 II-IV JGG gibt es den Jugendarrest in drei Formen: Als **Freizeitarrrest** wird er als Wochenendarrest vollzogen, in der Regel von Samstagmorgen bis Sonntagabend. Der **Kurzzeitarrest** wird anstelle des Freizeitarrrestes verhängt, wenn dies erzieherisch geboten und unter dem Ausbildungs- oder Arbeitsaspekt unproblematisch ist. Seine Gesamtdauer darf maximal vier Tage betragen. Der **Dauerarrrest** beträgt mindestens eine und maximal vier Wochen.

Der mit dem Gesetz vom 7.9. 2012 zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten eingeführte „Warnschussarrest“ ist keine eigenständige Arrestform. Er kann neben der Strafaussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung, bei der Bewährung vor der Jugendstrafe und bei der vorbehaltenen Aussetzung der Jugendstrafe in den drei genannten Arrestformen verhängt werden.

Als Mittel zur Zurückdrängung der kurzen Jugendstrafen wurde der Jugendarrest 1940 für „gut-geartete Jugendliche“ als „kurze, aber harte Erziehungsstrafe“, als „Ordnungsruf mit abschreckender Schockwirkung“ durch Verordnung (RGBl I, 1336) und 1943 in das

Reichsjugendgerichtsgesetz aufgenommen. Neben dieser „Erziehungsideologie“ sollten mit dieser Sanktion die inflationären kurzen und einer Sozialisierung entgegenstehenden Jugendstrafen bis zu sechs Monaten zurückgedrängt werden.

Bei der inhaltlichen Diskussion über die Sanktion des Jugendarrestes wurden Zweifel an der generellen Tauglichkeit des Jugendarrestes als adäquate Reaktion auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und ihnen gleich gestellten Heranwachsenden im Rahmen eines am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafrechtes erhoben. Diese Debatte ist vor allem dadurch begründet, dass die historische Konzeption des Jugendarrestes inzwischen sowohl von ihrem inhaltlichen Ansatz her als auch von der ursprünglich ins Auge gefassten Zielgruppe als überholt angesehen werden darf.

Gleichwohl hat das JGG von 1953 den Jugendarrest trotz seiner problematischen Entstehungsgeschichte seit dem 6. Jugendgerichtstag von 1924 beibehalten. Der in der Jugendarrestvollzugsordnung von 1940 erstmals kodifizierte Jugendarrest war naturgemäß durch die politischen und gesellschaftlichen Weltanschauungen dieser Zeit entscheidend geprägt. Neben der Zurückdrängung kurzer Jugendstrafen wurde er als Zuchtmittel mit der Intension verhängt, an das Ehrgefühl „gut-gearteter“ Jugendlicher zu appellieren, um so mit einer kurzen, harten unmittelbar auf die strafrechtliche Verfehlung folgenden Sanktion deren Bewusstsein für den Unrechtsgehalt ihrer Tat zu wecken, um sie dadurch auf den Pfad der Tugend zurück zu bringen. Trotz eines Wandels des Verständnisses der Begriffe „Zucht“ bzw. „Zuchtmittel“ enthielt die Fassung der JAVollzO von 1966 in § 14 zur Realisierung des Schocks der Inhaftierung die Regelung, den Arrestvollzug mit „strengen Tagen“ zu beginnen und zu beenden., Der Jugendliche erhielt an diesen Tagen ein warmes Getränk in ausreichender Menge und Brot als vereinfachte Kost. Mittags konnte statt des Getränks eine warme Suppe ausgegeben werden. Er erhielt ein hartes Lager auf einer Holzpritsche mit erhöhtem Kopfteil und die erforderliche Anzahl von Schlafdecken.

Durch das JGGÄndG vom 30.8. 1960 erfolgte eine Ausweitung der ambulanten Reaktionen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher. Danach sollte der Jugendarrest als ultima ratio zur Vermeidung von Jugendstrafe bei jugendlichen Straftätern mit gravierenden sozialen Belastungsfaktoren verhängt werden, wenn diese bereits erhebliche Erziehungs- und Sozialisationsdefizite aufwiesen und der Jugendrichter zur Einschätzung gelangte, dass etwaige schädliche Neigungen trotz einer progressiven sozialen Deklassierung zumindest noch nicht in der Intensität vorliegen oder die Schwere der Schuld die Verhängung einer Jugendstrafe nicht gebot.

Die Problematik der Verhängung von Jugendarrest wurde dadurch verstärkt, dass die gerichtliche Aufarbeitung von Straftaten Jugendlicher mit großer Verzögerung erfolgte. Da zudem die Ladung zum Arrestantritt häufig mit weiterem Zeitabstand erfolgte, lagen zwischen Begehung der Tat und dem Arrestantritt nicht selten Zeiträume von mehr als zehn Monaten, so das von

einer erzieherisch gebotenen Sanktionierung nicht mehr gesprochen werden konnte.

Wenn zwischen Rechtskraft der Verurteilung zu Jugendarrest –was auch immer wieder geschah – und Ladung zum Arrestantritt mehr als ein Jahr vergangen war, war die Vollstreckung des Arrestes gemäß § 87 IV JGG unzulässig. D. h., eine Sanktionierung unterblieb gänzlich und damit zugleich die Verdeutlichung des begangenen Unrechts.

Diese Entwicklungen haben zu einem Diskurs von Wissenschaft und Praxis geführt, an dessen Ende die Forderung nach einem generellen Verzicht auf den Jugendarrest stand. Der Jugendarrest wurde häufig als veraltet und verfehlt empfunden.

So forderte im Jahre 1992 hat eine Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) die vollständige Abschaffung des Jugendarrestes. Zum gleichen Ergebnis kamen zehn Jahre später die Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages im Jahre 2002.

Trotz dieser Erwägungen wurde der Jugendarrest an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Interventionen auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden aus systemischen Erwägungen erhalten.

Bei einer Abschaffung des Jugendarrestes stünde nämlich wegen der dadurch entstehenden Lücke im System der Sanktionen bei Gesetzesverstößen von Jugendlichen und Heranwachsenden – stellt doch der Jugendarrest das Verbindungsstück zwischen den Erziehungsmaßregeln und der Jugendstrafe dar - zu befürchten, dass die Mindestdauer der Jugendstrafe auf 3 Monate herabgesetzt würde, um die durch den Wegfall entstandene Lücke zumindest teilweise zu schließen. Dadurch würden die sich aus der kurzen Verweildauer für den Jugendarrest ergebenden Bedenken hinsichtlich einer erzieherisch sinnvollen Ausgestaltung lediglich in den Jugendstrafvollzug verlagert. Das wäre der klassische Fall einer vermeintlichen Problemlösung durch eine Problemverschiebung – die regelmäßig nicht weiter hilft.

• Die Klientel des Jugendarrestes

Den anerkannt eingeschränkten Möglichkeiten des Jugendarrestes im Bereich einer nachholenden Entwicklungsförderung der Jugendlichen und Heranwachsenden wegen der regelmäßig nur geringen Verweildauer wurde allerdings in der Folge dadurch Rechnung getragen, dass Umgestaltung des Arrestes im Sinne eines ernst genommenen Erziehungsgedanken aus § 90 I, Satz 2,3 JGG im Hinblick auf seine Klientel in Angriff genommen wurde.

Im Jugendarrest befinden sich junge Menschen, die Rechtsverstöße begangen haben, die eine empfindliche Reaktion des Staates erfordern; andererseits ist die Schwere der Schuld in einem Bereich einzuordnen, der

noch nicht die Verhängung von Jugendstrafe gebietet. Mit der Verhängung eines Arrestes, bei dem es sich gleichwohl um eine Freiheitsstrafe handelt, will die Rechtsgemeinschaft dem jungen Menschen eindringlich verdeutlichen, dass seine Straftat nicht toleriert werden kann.

Der junge Straftäter soll durch die Verhängung der Sanktion zu einer Verhaltensänderung, im günstigsten Falle zu einer Einstellungsänderung veranlasst werden.

Die Botschaft lautet also: „Wir haben Deinen Rechtsbruch registriert, bewertet und sanktioniert; wir erwarten, dass Du Dich zukünftig gesetzeskonform verhältst und bieten Dir an, dass Du in der Zeit der Arrestverbüßung mit unserer Unterstützung Deine soziale Kompetenz soweit fortbildest, dass Du zukünftig in der Lage bist, Konfliktlagen ohne Gesetzesverstoß zu bewältigen und dadurch einen Zugewinn an Lebensfreude erfährst“.

Jede Sanktion enthält demgemäß zugleich auch immer die Botschaft, dass die Gesellschaft, in deren Namen das Urteil gesprochen wird, ein Interesse an der positiven Entwicklung des Straftäters hat. Er soll nach Verbüßung der Sanktion als geläutertes Mitglied in unsere Gemeinschaft aufgenommen werden, die nur dann funktioniert, wenn die Gemeinschaftslasten von allen Mitgliedern unserer Gesellschaft bewältigt und getragen werden. Die Verhängung eines Arrestes ist also nicht nur ein vorübergehender Ausschluss aus der Gesellschaft, sondern zugleich die Einladung nach der Entlassung mit weiter entwickelten Kompetenzen am Leben in unserer Gesellschaft teilzuhaben. Diese Erkenntnis ist insbesondere deshalb von maßgeblicher Bedeutung, weil wir wissen, dass die Nichtteilhabe an der Gemeinschaft gerade von jungen Menschen bedrückender empfunden wird als materielle Not – auch wenn diese Zustände häufig korrelieren.

Unsere Gesellschaft bekundet also mit der Bestrafung sogleich ihr Interesse an dem Straftäter. Wenn diese Botschaft ankommen soll, muss der junge Mensch durch die Art und Weise der Ausgestaltung des Arrestes erleben und spüren, dass diese „Einladung“ ernst gemeint ist.

Die Mitarbeiter des Arrestes müssen sich in der kurzen Verweildauer in der JAA engagiert um den Jugendlichen kümmern und sich mit zugewandter Lästigkeit – oder auch pädagogischer Penetranz - mit ihm auseinandersetzen.

Deshalb verrät ein Arrest, der nur verwahrt und die Arrestanten sich weitgehend selbst überlässt, die durch unser Grundgesetz vorgegebene Werteordnung unserer Gesellschaft. Zudem konterkariert der Jugendarrest dadurch das Angebot zur Teilhabe.

Nun noch einige Aussagen zur Population des Jugendarrestes:

Im Jugendarrest finden wir in der Regel junge Menschen mit erheblichen Sozialisationsdefiziten in Schule, Familie und anderen Lebensbereichen.

Strafrechtlich sind bis zu 70% der Arrestanten vorbelastet, wobei einige bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. Anders als im Jugendstrafvollzug, in dem überwiegend von defizitären Lernausgangslagen der jungen Gefangenen ausgegangen werden kann, ist der Jugendarrest ein Sammelbecken einer Klientel mit größerer Heterogenität. Im Jugendarrest landet neben den vielen jungen Menschen aus problematischen, extrem kritischen Lebenslagen auch eine Minderheit von Arrestanten, die zum ersten Mal dieser Sanktionsform ausgesetzt wird. Diese Gruppe von Arrestanten ist

schulisch oft besser qualifiziert, verfügt zum Teil über die mittlere Reife, manche sogar über die Hochschulreife.

Der Jugendarrest steht deshalb vor der Herausforderung, diese Heterogenität individuell differenziert, erzieherisch aufzuarbeiten.

• Die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes

Wenn also die Insassen des Jugendarrestes in der Regel mit erheblichen Sozialisationsdefiziten in Schule, Berufsausbildung, aber auch in der Familie und anderen Problematiken belastet sind, handelt es sich regelmäßig um junge Menschen, die überwiegend aufgrund mangelnder schulischer und beruflicher Qualifikation schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Die dazu erforderlichen Fähigkeiten wie Disziplin, Umgangsformen, Fleiß, Pünktlichkeit, Frustrationstoleranz und Durchhaltevermögen sind wegen unzureichender familiärer Erziehung – wegen regelmäßig mit dieser Aufgabe überforderten Eltern - nicht ausreichend entwickelt.

Die daraus resultierende Orientierungslosigkeit gepaart mit Hoffnungslosigkeit - gefangen im Ghetto eines unstrukturierten Alltags, in dem sie überwiegend von jungen Menschen begleitet werden, die ebenfalls gescheitert sind oder zu scheitern drohen - gebietet nämlich eine konsequent erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes, damit diese jungen Menschen die Chance erhalten, diejenigen Schwierigkeiten erfolgreich anzugehen, die in die Straffälligkeit geführt haben.

Demgemäß bestimmt der derzeit in Hessen noch geltende § 10 JAVollzO, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendarrests der Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der jungen arrestierten Menschen dienen soll.

Vorgaben für die Inhalte eines erzieherisch ausgestalteten Freiheitsentzuges bei jungen Menschen hat das BVerfG in seiner Wegweisenden Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.5. 2006 formuliert. Auch wenn der mit dem Vollzug des Jugendarrests verbundene Freiheitsentzug gemäß §13 III JGG nicht die Rechtswirkung einer Strafe entfaltet, muss sich die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges an den vom BVerfG festgeschriebenen Forderungen - unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Arrestes – orientieren.

Grundsätzlich muss ein erzieherisch ausgerichteter Jugendarrest all diejenigen Alltagsausgestaltungen und Erfahrungen vermeiden, von denen wir wissen, dass sie in Freiheit maßgeblich zum Scheitern der jungen Menschen beigetragen haben. Dies erfordert es die Möglichkeit der Einübung

eines strukturierten Alltags und die Chance der ungestörten pädagogischen Ansprache - immer in der Intension der Ermutigung der jungen Menschen - zu nutzen. Unter Berücksichtigung erziehungswissenschaftlicher Standards professionell pädagogischen Handelns bedingt dies die konsequente nachholende Entwicklungsförderung der jungen Arrestanten. Dazu ist ihnen dabei eine Vielzahl von Gelegenheiten zum Erlernen positiver, konstruktiver, hilfsbereiter (prosozialer) Verhaltensweisen zu eröffnen. Sämtliche Angebote müssen von der Erkenntnis ausgehen, dass die meisten Arrestanten ihr Freizeitverhalten – Unreife bedingt – von spontanen Eingebungen leiten lassen und nicht selten durch Drogenkonsum begleitet, ein auffälliges, sich selbst, aber auch die Gesellschaft schädigendes Verhalten zeigen.

Ein unter Nichtbeachtung ihrer finanziellen Möglichkeiten praktiziertes Konsumverhalten verstärkt die Gefahr des Scheiterns. Deshalb dürfen diese jungen Menschen beim Vollzug des Jugendarrestes nicht sich selbst überlassen werden.

Auch wenn wegen der Willensfreiheit jedes Menschen jeder Erziehungsprozess Ergebnis offen ist, bleibt erzieherisches Handeln stets absichtsgelitetes Handeln, das auch im Jugendarrest die planvolle Gestaltung erzieherischer Situationen erfordert. Ob die Arrestanten letztlich die Lernfortschritte machen, die von den pädagogischen Betreuern erwartet werden, ist nicht prognostizierbar und bleibt die von den jungen Menschen in freier Selbstbestimmung zu erbringende Leistung.

Die kurze Verweildauer im Jugendarrest von maximal vier Wochen erweist sich sowohl auf konzeptioneller als auch auf personeller Ebene als pädagogische Herausforderung. Sind doch Erziehungsprozesse in anderen Kontexten auf erheblich längere Zeiträume angelegt, hier sei auf die Erziehung in der Schule und im Elternhaus hingewiesen.

Gleichwohl sind auch im Jugendarrest beim Angebot intensiv-pädagogischer Kurzzeitangebote positive Entwicklungsfortschritte möglich.

Umso mehr, als mit den jungen Menschen in einem Setting gearbeitet wird, dass durch bewusste Vorenthaltung von nicht aktivierenden Medien wie Radio, Fernsehen, Mobiltelefon, MP3- Player, Spielekonsolen dazu führt, dass sich die Arrestanten sich auf ihre Entwicklung fördernde Angebote fokussieren können. Durch die Vorenthaltung der genannten elektronischen Medien werden im Arrest Räume der Nachdenklichkeit geschaffen, wie wir sie zum Beispiel bei den Exerzitien kennen.

Diese Reizarmut muss allerdings durch Aufmerksamkeit, Wertschätzung und das Angebot lebensorientierter Angebote kompensiert werden. Grundsätzlich sollten die Arrestanten gleich zu Beginn des Arrestes mit den notwendigen Verhaltensregeln des Zusammenlebens und der Hausordnung vertraut gemacht werden. Dabei wird dem Arrestanten verdeutlicht, dass er maßgeblich an der Gestaltung seines Arrestaufenthaltes beteiligt und für den Verlauf mitverantwortlich ist. Daran sollte sich das Aufnahmegespräch anschließen, das eine adäquate Bedarfsanalyse ermöglicht. Der Feststellung des aktuellen Förderbedarfs sollten individuell angezeigte Gruppenangebote im Bereich des sozialen Trainings, der Krisenintervention und der allgemeinen Lebensberatung folgen.

Pädagogisch indiziert sind - mit Ausnahmen – Gruppenangebote, in denen junge Menschen behutsam begleitet voneinander lernen.

In täglich wechselnden Kleingruppen sollte das Mittagessen gemeinschaftlich zubereitet und eingenommen werden. Das Eindecken des Tisches, aber auch das Abräumen des schmutzigen Geschirrs soll den Wert des Beitrags jedes einzelnen zu dem gelingenden Gemeinschaftserlebnis des gemeinsamen Essen verdeutlichen.

Im Hinblick auf den Bewegungsdrang junger Menschen kommt einem umfangreichen, aber auch vielfältigen Sportangebot im Jugendarrest eine besondere Bedeutung zu.

Mannschaftssportarten sind gelungene Übungsfelder zur Erlangung von Kompetenz zur gewaltfreien Lösung von Konflikten. Zudem ermöglicht die Sportausübung das spielerische Erlernen der Einhaltung von Regeln.

Die Konzentrationsfähigkeit, die Geduld, aber auch die Motorik der Arrestanten kann durchkünstlerisches Gestalten und in Holz- und sonstigen Werkstätten eingeübt werden. Computerwerkstätten erlauben nicht nur Arbeit an bei jungen Menschen besonders attraktiven Medien, wobei das Abfassen von Bewerbungsschreiben eingeübt werden kann.

In Kochgruppen kann die Herstellung, schmackhafter, gesunder und preiswerter Mahlzeiten erlernt werden.

Regelmäßige „Erste-Hilfe-Kurse“ fördern die Möglichkeit eines sozialen Engagements, Hilfsbereitschaft und der Entwicklung von Empathie.

Sämtliche Hilfsangebote sollen für die Zeit nach der Entlassung erforderlich sein und müssen sich grundsätzlich an der tatsächlichen Lebenssituation der Jugendlichen orientieren.

Die folgenden pädagogischen Prinzipien sollten bei Angeboten im Jugendarrest grundsätzlich beachtet werden:

Individuell und flexibel

Jeder Mensch ist individuell verschieden – ebenso die Konzeptmodelle. Die Leistungen werden gemeinsam mit dem jungen Menschen entwickelt und berücksichtigen seine Interessen, Motive, Bedürfnisse und Fähigkeiten.

Beziehungsorientiert

Die Beziehungssituation und ihre Qualität sind wesentliche Bestandteile der intensiv-pädagogischen Maßnahme. Beziehungsorientiert bedeutet in diesem Fall: den Wert einer Beziehung erkennen. Der junge Mensch soll verlässliche und tragfähige Beziehungen erfahren, die durch Vertrauen, Wertschätzung und gegenseitige Rücksichtnahme geprägt sind. Der Fokus liegt dabei auf engen Beziehungen zu relativ wenigen Personen, mit denen viele Lebensbereiche geteilt werden.

Erlebnis - Handlungsorientiert

Die Möglichkeit des „Learning by doing“ liefert einen wichtigen Rahmen für Selbstwirksamkeitserfahrungen. Erlebnispädagogische, handwerkliche sowie gestalterische Projektangebote geben dem jungen Menschen die Möglichkeit, das eigene Potenzial zu entdecken. Neue Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen „erlebt“ werden.

Projekt - und Zielorientiert

Das Projekt bietet eine neue Lebenswelt für den jungen Menschen. Die Integration in diese neue Lebenswelt, mit ihren eigenen Werten, Regeln, Aufgaben und die damit verbundene individuelle Übernahme von Verantwortung, stellt ein überprüfbares Entwicklungs- und Lernumfeld dar. Das ermöglicht ein zielgerichtetes Arbeiten mit der erforderlichen Transparenz. Die Zielformulierung orientiert sich dabei an dem jeweiligen aktuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen.

Ganzheitlich

Eine Förderung und Unterstützung des jungen Menschen erfolgt nicht nur hinsichtlich seiner individuellen Problematik, sondern beinhaltet eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Diese berücksichtigt folgende Dimensionen: emotional-affektive, sozial-kommunikative, kognitiv-rationale, ethisch-wertende, psychomotorische und biologisch-vitale.

- **Nachhaltiger Jugendarrest**

Im Rahmen eines vorausschauenden Übergangsmangements erfolgt - soweit individuell nötig - die Vermittlung an eine Einrichtung der Nachsorge oder die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen. So sind insbesondere im Arrest begonnene Maßnahmen zur Suchtprävention geboten, so dass auch ein nahtloser Übergang zu organisieren ist. Gegebenenfalls ist Klärung der Wohnsituation herbeizuführen.

Die Anbahnung einer engen Zusammenarbeit, auch in Form einer „Übergabe“ des jungen Menschen an die mit ihm betrauten Institutionen wie Jugendämter, Wohneinrichtungen externer Träger, Jugendgerichtshilfe aber auch sonstiger externer Fachdienste ist einvernehmlich in Angriff zu nehmen. Nachhaltigkeit kann auch durch begleitetes Verlassen der Arresteinrichtung zum Besuch von Museen oder Sportveranstaltungen u.ä. bewirkt werden. Nachhaltig wirkt sich insbesondere die Ausstattung der Arresteinrichtung mit der erforderlichen Anzahl von Personal aus; dabei sollte Fachpersonal wie

Sozialarbeiter/innen, Erzieher/innen, Psychologen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich muss jeder einzelne Mitarbeiter über eine jugendpädagogische Eignung und Qualifikation verfügen. Diese unverzichtbare Befähigung muss durch regelmäßige, einschlägige Fortbildungen sichergestellt werden. Nur kann davon ausgegangen werden, dass die Mitarbeiter des Jugendarrestes den sich ständig wandelnden Anforderungen ihrer Arbeit mit jungen Menschen, die der fachkundigen, aber auch einfühlsamen Begleitung in ein sozialverantwortliches Leben bedürfen, gerecht werden und bleiben. Die pädagogische, aber auch sonstige, Qualifikation der Mitarbeiter des Jugendarrestes ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine Ziel führende Arbeit mit den jungen Arrestanten während deren relativ kurzen Verweildauer. Wenn diese nicht nur verwahrt werden, sondern mit ihnen im Sinne einer intensiv-pädagogischen Kurzzeitintervention gearbeitet wird, optimiert dies die Nachhaltigkeit des Jugendarrestvollzuges. Dazu müssen die Mitarbeiter/innen des Jugendarrestes Folgendes Verstehen, ohne es zu akzeptieren:

Die oft inakzeptablen und zugleich erschreckenden Aktionen und Verhaltensmuster delinquenten Jugendlicher sind regelmäßig Ausdruck ihrer noch nicht gelungenen Sozialisation. Infolgedessen gelingt es ihnen nicht, durch Handeln im Rahmen unseres demokratischen Wertesystems die Anerkennung zu erlangen, nach der sich jedes Mitglied unserer Gemeinschaft sehnt. So gesehen kann man Resozialisierung auch als ein wechselseitiges Geschäft verstehen: Wir nehmen den delinquenten Jugendlichen das Ansehen und die „Vorteile“ durch ihr straffälliges Verhalten.

Damit sie sich auf dieses „Geschäft“ einlassen, müssen wir mit ihnen ein Verhaltensrepertoire samt den dazu erforderlichen Ressourcen einüben, damit sie den Ansehensverlust aus ihrer Sicht zufriedenstellend kompensieren können. Der „Handel“ ist deshalb mühselig, weil die delinquenten Jugendlichen den Vorteil einer regelkonformen Teilhabe an einer funktionierenden Gemeinschaft nicht hinreichend oder oft gar nicht erlebt und erfahren haben. Unsere engagierten Bemühungen um diese jungen Menschen, die unseren diesbezüglichen Eifer vordergründig gar nicht „verdient“ haben, ist nicht nur Ausdruck unserer Werteordnung, die auch dem Straffälligen seine Würde belässt.

In diesem Zusammenhang sei auf die grundlegenden Feststellungen des BVerfG im Urteil vom 31.5.2006 verwiesen, die uns zu einem rationalen Umgang mit Jugenddelinquenz verpflichten:

- a) Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist.
- b) Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind.
- c) Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben.

Letztlich müssen wir anerkennen, dass es bei dem o. g. „Handel“ keinen Kontrahierungszwang gibt. Wir müssen diese delinquenten Jugendlichen auch im Jugendarrest durch die kluge, Entwicklungsfördernde Arbeit von

Mitarbeiter/innen gewinnen, die um diese Zusammenhänge wissen und über die notwendigen pädagogischen Grundkenntnisse verfügen.

- **Verfassungsmäßige Normierung des Jugendarrestes**

Bis zum heutigen Tage ist der Jugendarrestvollzug gesetzlich nur rudimentär im JGG und im Übrigen durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt.

Diese Situation ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil das materielle Jugendstrafrecht neben einer aus erziehungswissenschaftlicher völlig überholten Zielsetzung in § 90 JGG (Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat) lediglich einen formalen Rahmen normiert.

Diese Rechtsgrundlage für den Jugendarrest entspricht auch deshalb wegen der mit der Vollstreckung dieser Sanktion verbundenen Grundrechtseinschränkungen nicht mehr verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil das Bundesverfassungsgericht bereits vor annähernd 40 Jahren in einer Entscheidung aus dem Jahre 1972 (BVerfGE 33,1ff.) und zuletzt im Urteil vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04) gefordert hat, dass Grundrechtseingriffe gegenüber heranwachsenden beziehungsweise jungen Gefangenen einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfen.

Dieser Anforderung muss auch beim Vollzug des Jugendarrestes entsprochen werden, der als Zuchtmittel bezeichnet wird, aber faktisch eine Freiheitsentziehung darstellt.

Unabhängig von seiner rechtlichen Qualifizierung ist er regelmäßig mit Grundrechtseinschränkung verbunden, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Die nunmehr anstehende Verabschiedung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes für ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

II Anmerkungen zu den Entwürfen eines HessJAVollzG

1) Vorbemerkung

Nach der ursprünglichen Regelung des Grundgesetzes (Art. 74, Abs.1, Satz1 GG) gehörte der Strafvollzug zur ausschließlichen Gesetzgebung. Das hieß, dass auf diesem Gebiet die Länder keinerlei Möglichkeit der Gesetzgebung hatten, da der Bund nicht nur ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung, sondern auch ein Strafvollzugsgesetz erlassen hatte. Dies hat sich mit der Föderalismusreform grundlegend geändert, da die Länder nunmehr für die Strafvollzugsgesetzgebung, aber auch den Jugendarrest allein zuständig sind (Art.70, Abs.1 GG).

Da der Vollzug des Jugendarrestes ebenso wie der der Jugendstrafe mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden ist, bedarf auch er in Hessen einer gesetzlichen Grundlage. Diesbezüglich hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil für den Vollzug der Jugendstrafe in seinem Urteil vom 31.5.2006 für festgestellt, dass die Grundrechtseinschränkungen einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage bedürfen. Deshalb ist die vorgesehene Verabschiedung eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes durch den Hessischen Landtag ausdrücklich zu begrüßen.

2) Die Bewertung einzelner Normen des RE

Im Weiteren erfolgen Hinweise auf den Entwurf der Hessischen Landesregierung mit der Abkürzung „RE“, diejenigen auf den Entwurf der Fraktion der SPD mit der Abkürzung „SPD“.

§1, Anwendungsbereich

Ausdrücklich begrüßt wird, dass im „RE“ der Begriff der „Jugendarresteinrichtung“ verwandt wird. Der Begriff „Anstalt“ wird mit Institutionen wie „Irrenanstalt“ oder „Haftanstalt“ assoziiert und steht für die Aussonderung bestimmter Gruppen aus unserer Gesellschaft. Die Abkehr von dieser überholten Begrifflichkeit ist überfällig.

§ 2, Abs. 1 Ziele

Der „RE“ geht wie der „SPD“ gleichermaßen in Anbetracht der regelmäßig kurzen Verweildauer des Arrestes realistisch davon aus, dass dessen Vollzug einen **Beitrag** dazu leisten soll, die Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen. Im Rahmen der erzieherischen Auseinandersetzung zur Erreichung dieses Zieles erfolgt die Vermittlung, dass sie für ihr straffälliges Verhalten Verantwortung zu übernehmen haben als „Unterziel“. Die Verantwortungsübernahme für ihr delinquentes Verhalten sollte deshalb nicht

im Rahmen des Arrestzieles, sondern eher als Teil der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges normiert werden. Wenn denn dieses „Unterziel“ in § 2 Abs.1 aufgeführt werden soll, erscheint mir die im Entwurf der „SPD“ gewählte Reihenfolge der Aufzählung bzw. Formulierung geeigneter, die Jugendlichen zu erreichen
(vgl. auch die Ausführungen unter I, 4)

Dass der „RE“ bei der Benennung der Ziele des Vollzuges des Jugendarrestvollzuges anders als der „SPD“ auf Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller an der Erziehung und Unterstützung der Arrestanten beteiligten In- wie Externen verzichtet, erscheint mir systematisch nachvollziehbar. Insbesondere weil diese bedeutsame Arbeitsvoraussetzung in § 6 RE in der gebotenen Ausführlichkeit normiert ist.

§ 3 Abs. Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Diese Gesetzesgliederung bleibt noch hinter derjenigen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zurück. Dort wird der erzieherischen Gestaltung schon dadurch eine besondere Bedeutung zugemessen, dass sie unmittelbar nach den Zielen des Gesetzes normiert ist. Die Signalwirkung der Reihenfolge ist mit der bei der Erstellung der Bewerberliste bei einer Personenwahl vergleichbar: Wer(was) vorne steht, ist bedeutsamer. Insoweit erscheint die Gesetzessystematik des „SPD“ angemessener, als er die Grundsätze der erzieherischen Gestaltung unter § 3 normiert.

§ 4 Leitlinien der erzieherischen Gestaltung

Mit der Verpflichtung zur erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes kommt der „RE“ einer zentralen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes bei der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen nach.

Der Erziehungswissenschaftler Herrmann Gieseke definiert „Erziehen als die Ermöglichung von Lernen“.

„Der Wolfgang Brezinka versteht unter Erziehung Handlungen, durch die MitarbeiterInnen des Jugendarrestes versuchen, das Gefüge der psychischen Dispositionen der Arrestanten dauerhaft zu verbessern oder ihre als wertvoll beurteilten Bestandteile zu erhalten oder die Entstehung von Dispositionen, die als schlecht bewertet werden, zu verhüten.

Hervorzuheben ist, dass den Arrestanten nicht nur die Möglichkeiten aufgezeigt und vermittelt werden soll, wie durch sozial angemessene Handlungen die Rechte Anderer geachtet werden. Vielmehr sollen die Arrestanten durch eine jugendgerechte förderliche Arrestgestaltung erlebbar als Subjekte lernen, was verträgliches Leben in einer Gemeinschaft erfordert und wie es gelingen kann.

Der „RE“ ist diesbezüglich wenig ambitioniert, als er zuerst(vergleiche die

Bedeutung der Reihenfolge unter den Anmerkungen zu §3) darauf hinweist, dass den Jugendlichen die Konsequenzen für ihre Straftaten übernehmen müssen. Auch die anschließende Definition der erzieherischen Arbeit ist blutleer und lässt nur ansatzweise erkennen, dass der (oder der Versuch) der nachholenden Entwicklungsförderung im Zentrum der erzieherischen Arbeit steht. Die diesbezüglichen Formulierungen im „SPD“ (§ 3) vermitteln ein tieferes Verständnis für die den Arrestanten abzuverlangenden nachholenden Entwicklungsaufgaben. Hier sei insbesondere auf die in § 4 (Elemente der erzieherischen Gestaltung) Erziehungsmittel im „SPD“ hingewiesen.

Gelungen und zu begrüßen sind die Elemente der erzieherischen Gestaltung, die ein zeitgemäßes pädagogisches Verständnis des Jugendarrestes widerspiegeln und beispielhaft (insbesondere) die pädagogischen Angebote aufzählen, wobei diese jederzeit durch weitere - aus neuesten erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete - Fördermaßnahmen ergänzt bzw. ersetzt werden können. Die genannten Angebote tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die pädagogische Arbeit im Jugendarrestvollzug durch einen begrenzten Zeitraum der erzieherischen Auseinandersetzung gekennzeichnet ist. Wichtig – und möglich – ist die Botschaft an den Arrestanten, dass er mit seinen Fähigkeiten, an deren Weiterentwicklung er regelmäßig zu arbeiten hat, wichtig für unsere Gesellschaft ist. Wir müssen den Arrestanten Teilhabe an unserem Gesellschaftsleben anbieten. Dass er der dazu erforderlichen sozialen Kompetenzen bedarf, wird ihm eher einleuchten als unser abstrakter Appell, dass er bestimmte Regeln einhalten soll, deren Sinnhaftigkeit sich ihm häufig nicht erschließt.

Beiden Entwürfen ist das Bemühen zu zugestehen, die erzieherische Arbeit im Jugendarrest z.T. in nachfolgenden Normen inhaltlich und ausführlich abzubilden.

§ 5 Stellung des Jugendliche, Mitwirkung

Wenn auch der Begründung insoweit beizupflichten ist, dass Arrestanten häufig schon erfolglose Erziehungsversuche hinter sich haben, kann diesem Übel nicht mit einer Mitwirkungspflicht begegnet werden. Die Einrichtung bzw. deren Mitarbeiter/innen werden sich nicht der mühseligen Aufgabe entziehen können, die Jugendlichen durch persönliche Ansprache dafür zu gewinnen, Fähigkeiten für ein besseres Leben zu erwerben. Dieses Werben wertet den Jugendlichen auf.

Der Satz: „Zudem nimmt die Einrichtung dadurch, dass sie von den Jugendlichen Mitwirkung einfordert, diese als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst“, erschließt sich dem Unterzeichner nicht. Als Synonyme für den Begriff „eigenverantwortlich“ gelten nämlich u.a.: autark, autonom, selbstständig, souverän, unabhängig und ungebunden. Verräterisch ist in diesem Zusammenhang auch die Verwendung des Begriffs „einwirken

„Dieser Begriff verkennt, dass Adressaten von Erziehung Subjekte mit einer eigenen Persönlichkeit sind, die nicht formbar im „Produktionssinne“ sind.

Realistischer ist diesbezüglich der „SPD“, der die Unmöglichkeit der Verpflichtung zur Mitwirkung dadurch eingesteht, dass der Einrichtung auferlegt wird, Fähigkeiten der Jugendlichen zu wecken und zu fördern (§ 4, Abs.2; § 7, Abs.2; § 18, Abs.1). Dies ist nicht der Ausdruck der Resignation gegenüber der Verweigerung zur Mitwirkung an Angeboten, die zur nachholenden Entwicklungsförderung unverzichtbar sind. Vielmehr offenbart sich hier die Erkenntnis, dass der Erzieher für die Qualität des Entwicklungsprozesses Verantwortung trägt. Lästige Zugewandtheit, aber auch pädagogische Penetranz, die bei der Motivation von widerspenstigen Jugendlichen aufgebracht werden müssen, verbessern zudem die Chance der Nachhaltigkeit der Erziehungsarbeit.

§ 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

Um dem Auftrag in § 2 gerecht zu werden, durch den Vollzug des Jugendarrestes dazu beizutragen, die Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne Straftaten zu befähigen, gilt es einige Dinge außerhalb des Arrestvollzuges oder über den Arrestvollzug hinaus in Angriff zu nehmen. Deshalb ist die Verpflichtung, schon zu Beginn der Arrestvollstreckung Kontakt zur Jugendhilfe, aber auch mit Beratungshilfen und anderen Trägern von Hilfsangeboten und Schulen zu kooperieren, zu begrüßen.

Damit eine Anbindung an Beratungsstellen und externe Träger gelingt, bestimmt Absatz 2, bereits während der Arrestverbüßung einen persönlichen Kontakt zwischen Arrestant und Träger herzustellen. Da Arrestanten vielfach keinen konstruktiven Kontakt mit Behörden und Institutionen erlebt haben, ist die Arrestanstalt gehalten, den Arrestanten bei Bedarf bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen. Im besten Fall beginnt die Betreuung durch Externe bereits in der Arrestanstalt.

Durch diese Stärkung von Netzwerken wird die Nachhaltigkeit der Arrestverbüßung entscheidend gestärkt und verbessert.

Der „SPD“ normiert in § 8, Abs.1 eine gleichlautende Verpflichtung für die Einrichtung. Der ausdrückliche Hinweis, die Jugendlichen bei Bedarf zu unterstützen (§ 8, Abs.2), ist angezeigt und deshalb lobenswert.

§ 7 Aufnahmeverfahren

Die Durchführung des Zugangsgespräch unmittelbar nach der Aufnahme gemäß Absatz 1 erscheint wegen der regelmäßig kurzen Dauer des Arrestes

unverzichtbar(ebenso „SPD“ § 5, Abs.1) und stellt eine der tragenden Säulen eines erzieherisch ausgestalteten Jugendarrestes dar. Es ist halt bei Kurzzeitmaßnahmen wie im Sport, gerade bei den kurzen Sprintstrecken kommt dem Start eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Information über die Rechte und Pflichten(Abs.2) könnte die Anforderung aus § 7,Abs.2 „SPD“ „in einer für sie verständlichen Form“ aufgenommen werden.

Amtsdeutsch eröffnet erfahrungsgemäß nicht den zum Verständnis der Verhaltensregeln unverzichtbaren Zugang zu den Jugendlichen. Die Überlassung des Regelwerkes in Schriftform stellt die gebotene Unterrichtung über Verhaltensgebote wegen des häufig schlechten Bildungsstandes der Arrestanten erfahrungsgemäß nicht sicher.

In der inzwischen geschlossenen JAA Friedberg wurde das Zugangsgespräch dadurch bereichert, dass die Arrestanten unmittelbar nach Aufnahme und Verbringung in ihren Arrestraum gebeten wurden, kurz aufzuschreiben, wie sie sich erklären, dass sie im Arrest gelandet sind. Da Schreiben regelmäßig Reflexion bedingt und dieser Prozess in der Phase des ersten Erschreckens über die neue Situation erfolgte, waren diese Aufzeichnungen regelmäßig eine extrem hilfreiche Grundlage für das Zugangsgespräch. Die positiven Erfahrungen mit dieser Praxis haben die Mitarbeiter der JAA Friedberg schon nach kurzer Zeit dazu bewogen, die Arrestanten vor der Entlassung zu bitten, aufzuschreiben, was sie aus der Zeit des Arrestes für sich mitnehmen. Diese Verlautbarungen fanden regelmäßig Eingang in dem Entlassungsgespräch und waren Bestandteil des Berichtes an die Jugendgerichtshilfe. Die Berichte der Arrestanten stellten zugleich ein informatives Feedback für den Vollstreckungsleiter dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich diese Praxis entgegen anfänglicher Zweifel wegen des mit diesem Vorgehen verbundenen Aufwandes für alle Beteiligten gelohnt hat. Die vermuteten Schreibschwierigkeiten spielten nur eine untergeordnete Rolle.

Die Benennung einer Festen Bezugsperson in Abs.3 wird begrüßt. Die Benennung bestimmter Bediensteter als Ansprechpartner für einzelne Arrestanten stellt eine sinnvolle Konkretisierung des Erziehungsgedankens im Jugendarrest dar. Trotz der zeitlich begrenzten Dauer der Maßnahme erleben es die Arrestanten häufig erstmals, dass sich eine Person kontinuierlich - quasi als Arrestpate - um sie kümmert.

Sie erleben dabei insbesondere, dass die zugewandte Begleitung auch dann fort dauert, wenn ihr Verhalten erzieherische Interventionen gebietet.

Die Erfahrung, dass man sich an Erwachsenen reiben kann, ohne in Ungnade zu fallen, kann der Anstoß zu einer Zukunfts festen Persönlichkeitsentwicklung des jungen Arrestanten geben.

§ 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

Der Erziehungsplan stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die pädagogische Auseinandersetzung mit dem Arrestanten und ihre Förderung dar.

Jeder Arrestant hat andere Probleme, bei jedem sind es andere Gründe, die zur Straffälligkeit geführt haben. Um hier wirksame und vor allem nachhaltige Hilfestellungen geben zu können, ist im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine kursorische Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Arrestanten erforderlich, an die eine Hilfeplanung (im Rahmen der in der JAA vorhandenen Angebote) der erforderlichen und möglichen Übungsfelder anknüpfen sollte, die einer zukünftigen Straffälligkeit des Arrestanten vorzubeugen geeignet erscheinen. Zur Erstellung qualifizierter Förderpläne bedarf es qualifizierter Mitarbeiter in gebotenum Umfang (§ 33 RE).

Die Verpflichtung der Jugendlichen aus Absatz 1, die für die Erziehungsplanung erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen, geht ungeachtet rechtlicher Bedenken auch aus tatsächlichen Gründen ins Leere.

Weshalb sollten junge Menschen, die bisher ihrem Leben keine Struktur zu geben vermochten, verlässliche Aussagen über ihre persönlichen Verhältnisse machen können.

Aussichtsreicher erscheint hier der im „SPD“ § 6 genannte Einbeziehung der Jugendhilfe, aber auch die Berücksichtigung des Jugendhilfeberichts

Grundsätzlich gilt im Hinblick auf die regelmäßig kurze Verweildauer im Jugendarrest: Eine umfangreiche Zugangsdiagnostik rechtfertigt sich im Jugendarrest deshalb nicht, weil darauf aufbauende spezifische therapeutische Maßnahmen zeitbedingt während der Arrestverbüßung nicht in Angriff genommen werden können.

Deshalb empfiehlt es sich für den Jugendarrest spezifische, kursorische Diagnosemanuale zu entwickeln, die die Anwendung der in Abs. 3 genannten Hilfen steuern können.

Diese entsprechen den in § 7 „SPD“ genannten Lern- und Hilfsangeboten. Dieser Norm kommt im erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest eine besondere Bedeutung zu, soweit hier eine Vielzahl breit differenzierter Lernfelder anzubieten ist.

Lesen, aktivierende strukturierte Freizeitangebote, Sport aber auch medienpädagogisch begleitetes gemeinsames Fernsehen sind geeignet, die Arrestanten Freude und Momente der Glückserfahrung erleben zu lassen. Diese Aktivitäten bescheren den jungen Menschen anrührende und bewegende Momente und geben ihrem Leben so einen positiven Sinn, den sie biographisch bedingt in dieser Kraft gebenden Form in ihrem bisherigen Leben allzu selten erlebt haben.

Bei der Arbeit mit Holz und Ton unter fachlicher Unterstützung von Arbeitstherapeuten, aber auch bei Zubereitung von Mahlzeiten unter Anleitung eines zur Ausbildung berechtigten Küchenmeisters besteht die Gelegenheit, praktische Erfahrungen mit sachbezogenen Anforderungen zu sammeln. Die damit verbundenen Erfolgserlebnisse, aber auch die Enttäuschungen eröffnen den jungen Menschen die Chance, realistische Berufsziele zu entwickeln.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass auch an

Wochenenden und Feiertagen ein strukturierter Tagesablauf mit qualifizierten Freizeitangeboten vorgehalten wird. Ein pädagogischer Leerlauf an diesen Tagen stünde im Widerspruch mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung einer erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes. Konzeptionell eingeplante Zeiten der Stille und Selbstbesinnung machen nur Sinn, wenn sie konzeptionell gewollt sind und eine thematische Aufarbeitung und Reflexion sichergestellt ist.

Der dem Jugendstrafvollzug entlehene Begriff „Förderplan“ im „SPD“ erscheint überzogen. Er suggeriert eine umfängliche Diagnostik, an die sich wegen der kurze der Arrestzeit keine Adäquaten Maßnahmen anschließen können.

§ 9 Unterbringung während des Einschlusszeiten, Trennungsgebot

Die Vorschrift, wonach Jugendliche in ihren Arresträumen einzeln untergebracht werden, ist vorbildlich. Nicht nur, weil sich die Arrestanten in staatlicher Obhut befinden; der Staat demgemäß verpflichtet ist die Arrestanten vor Übergriffen anderer Arrestanten zu schützen. Da der erzieherisch ausgestaltete Jugendarrest den jungen Menschen einer Vielzahl von Lernprozessen unterzieht und die nachholende Entwicklungsförderung ihnen große Anstrengungen abverlangt, ermöglicht die Einzelunterbringung den Rückzugsraum, in dem der Arrestant - nicht abgelenkt durch Radio und Fernsehen - die Kräfte für die Entwicklungsaufgaben des nächsten Tages sammeln kann.

Der Hinweis im „SPD“ in §11 Abs3, dass gemeinsame Förderangebote für weibliche und männliche Jugendliche zulässig sind, sollte zur Klarstellung erfolgen. Bedenken gegen diese „Koedukation“ sind nicht angezeigt, insbesondere als auch Jugendarrest durch eine Verdichtung der Betreuung die nachholende Entwicklungsförderung optimiert werden soll und dadurch zugleich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung aller Arrestanten gewährleistet ist.

§ 13 Verpflegung

Da die meisten Arrestanten in Freiheit nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügen werden, sollte der Aufenthalt im Jugendarrest dazu genutzt werden, mit den jungen Menschen einzuüben, wie man preiswerte, gesunde - vollwertige - Kost herstellen kann.

Nur so kann ein gesundes Ernährungsverhalten erlernt und eingeübt werden. Deshalb ist das Kochen und Zubereiten in der Arrestanstalt erstrebenswert, weil nur dann das Lernfeld „Gesunde und preiswerte Ernährung“ zur Verfügung steht.

Der Einkauf der Speisen bei Großküchen ist eine für Arrestanstalten nicht zu empfehlende Alternative, weil sie auf die Küche als Lernraum verzichtet. Ärztlich verschriebene Sonderkost gibt es meines Wissens nur noch ausnahmsweise - die spezifische Verpflegung erfolgt heute überwiegend über

eine mengenmäßig spezifisch abgestimmte Zusammensetzung der Nahrung.

Ziel führend im Sinne von § 8 Abs.3 Nr.4 RE ist, dass in § 13 Abs.2 die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten gefördert und begleitet wird. Die gleiche Option eröffnet der „SPD“ in § 13 Abs.3. Viele Arrestanten erleben durch die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten erstmals, dass das gemeinsame Essen auch kommunikative Anteile hat und üben dabei die Kulturtechnik zivilisierten Essens ein. Mahlzeiten gemeinsam zubereiten, den Tisch eindecken, das gemeinsame Abwaschen des Geschirrs, all dies sind Aktivitäten, die die Gemeinschaftsfähigkeit der Arrestanten einüben und stärken.

Das gemeinsame Gruppenessen ist also ein besonders wichtiges und lehrreiches Lernfeld im Jugendarrest. Die Einnahme der Mahlzeiten quasi aus dem Blechnapf passt nicht in die Philosophie eines erzieherisch ausgestalteten Jugendarrests.

§ 14 Gesundheitsschutz und Hygiene

In Absatz 1 sollte der Begriff der „geistigen Gesundheit“ durch den des „psychischen Wohlergehens“ ersetzt werden.

Der Forderung in Absatz 1, Satz 3 wird in der Jugendarrestanstalt regelmäßig dadurch Rechnung getragen, dass in der Einrichtung als Gemeinschaftsunterkunft in Umsetzung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes ein generelles Rauchverbot gilt.

Das bedeutet natürlich auch, dass sich die Mitarbeiter des Jugendarrests, die wegen der erzieherischen Ausgestaltung Vorbilder im Sinne des Modelllernens sein müssen, strikt an dieses Verbot halten.

Die Gesundheitsfürsorge umfasst auch die Gesundheitserziehung, in deren Rahmen die Gefahren des Konsums legaler und illegaler Drogen vermittelt werden müssen.

Auch Grundzüge der Sexualerziehung gehören in dieses Lernfeld. Insbesondere bei jungen Männern gehört das begleitete Einfinden in die eigene Geschlechterrolle zu den Übungsfeldern, die der Jugendarrest vorhalten sollte - auch ein Partnerschaftstraining schadet nicht.

Ausdrücklich begrüßt wird die in Absatz 3 vorgeschriebene Anleitung zur Zubereitung der Speisen und ganz besonders die gemeinsame Einnahme des Essens.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung, dass den Arrestanten die Möglichkeit eingeräumt wird, sich täglich eine Stunde im Freien aufzuhalten, wird dem jugendlichen Bewegungsdrang nicht gerecht. Die Regelung im „SPD“ in § 13 Abs.5, der täglich zwei Freistunden vorsieht erscheint sachgerechter.

Der Aufenthalt im Freien sollte nach Möglichkeit mit sportlichen und spielerischen Aktivitäten verbunden werden.

§ 16 Freizeit

Die Norm wird dem Anspruch gerecht, dass die Jugendlichen während Aufenthaltes eine strukturierte und aktivierende Freizeitgestaltung erleben und einüben sollten.

Dass in Abs. 2 verordnete „IT-Fasten“ rechtfertigt sich daraus, dass die Arrestzeit die Jugendlichen nachdenklich stimmen soll. Insoweit sei auf die diesbezüglichen Ausführungen unter I,3 verwiesen. Zugleich entspricht die Norm dem Anspruch auf Informationsfreiheit (Abs. 2, Satz 1).

§ 17 Sportangebot

Der Möglichkeit der Sportausübung kommt altersbedingt bei den Arrestanten eine besondere Bedeutung zu. Sie lernen den Sport als Möglichkeit zu erkennen, ihren jugendlichen, unbändigen Tätigkeitsdrang zur Kanalisierung zielloser Aktivitäten zu nutzen. Im - wie wir aus den Vollstreckungsunterlagen wissen - in Relation zu den ungehemmt gewalttätigen Bedingungen in Freiheit - geschützten Raum der Jugendarrestanstalt werden die Jugendlichen einerseits gefordert, in dem ihnen konstruktive Verhaltensweisen abverlangt werden, andererseits erhalten sie die Gelegenheit, sich positiv wahrgenommen und anerkannt zu erleben und kooperative Verhaltensweisen einzuüben.

Im Sinne einer Optimierung der Nachhaltigkeit sollte in § 17 eingefügt werden, dass das Sportangebot in enger Kooperation mit Sportvereinen im Nahbereich der Einrichtung, aber auch mit überregionalen Sportvereinigungen zu gestalten ist. Eine sich daraus ergebende Überleitung von Arrestanten in die Sportclubs verbessert die Chance der Stabilisierung der jungen Menschen nach ihrer Entlassung. Der „SPD“ wäre im gleichen Sinne zu ergänzen.

§ 18 Schriftwechsel, Pakete

Die Formulierung in Abs. 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass für die Jugendlichen die Aufrechterhaltung bestehender sozialer Kontakte regelmäßig von großer Bedeutung ist. Für Jugendliche ist das Schreiben von Briefen angesichts der modernen Kommunikationsformen ungewohnt. Das Briefeschreiben stärkt ihre Fähigkeiten, Angelegenheiten und Befindlichkeiten zu formulieren. Zudem geht dem Schreiben regelmäßig ein Reflexionsprozess voraus. Die Zulassung des Schriftwechsels dient deshalb dem (Wieder-) Erlernen verloren gegangener Fähigkeiten.

Darum rechtfertigt sich die vorgesehene Übernahme der Portokosten. Aus den oben genannten Gründen sollte von dem diesbezüglich eingeräumten Ermessen großzügig Gebrauch gemacht werden. Art und Umfang der in Abs.2 genannten Kontrollen sind sachgerecht.

Entsprechend §16 „SPD“ Sollte Abs.3 dahingehend abgeändert werden, dass der Empfang und der Versand von Paketen nicht zulässig sind.

Unter Berücksichtigung der regelmäßig kurzen Aufenthaltsdauer in der Einrichtung bedarf es der Pflege oder Festigung sozialer Bindungen auf diesem Wege nicht. Der Ausschluss des Empfangs und der Versendung von Paketen berücksichtigt berechnigte Sicherheitsinteressen der Einrichtung. Er beugt der Subkultur vor und verhindert Störungen des Klimas in der Einrichtung, die wegen der zeitaufwändigen Kontrollen kaum vermeidbar und einen Verlust von wertvoller Arbeitszeit verbunden wäre. Diese Zeit wird sinnvoller in die Arbeit mit den Arrestanten investiert.

§ 19 Besuche, Telefonate

Die Jugendlichen entstammen häufig aus zerrütteten Familienverhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines - insbesondere während des Arrestbeginns - ungestörten „Sich-Einlassens“ auf die neue Situation und die dabei wünschenswerte Erreichbarkeit und ungestörte erzieherische Arbeit mit den Jugendlichen sieht der Entwurf Außenkontakte durch Besuche bzw. Telefonate nur zurückhaltend vor. Dies verbessert die Möglichkeit der Jugendlichen, sich auf die Mitarbeit in der Einrichtung zu konzentrieren, ohne dass ihnen Kontaktmöglichkeiten in ihrem sozialen Umfeld verbaut werden. Sie sollen zunächst lernen, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Kritikfähigkeit diesen Sozialkontakten zu stellen.

Abs. 2 und 3 tragen dem Gesetzauftrag des Jugendarrestes Rechnung.

§ 20 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf eine Regelung enthält, die es Arrestanten gestattet, alleine oder in Begleitung die Arrestanstalt zu verlassen,

um an externen Bildungsangeboten teilzunehmen oder zur Kontaktabbauung zu externen Trägern. Die Regelung ermöglicht auch Gruppenausgänge in Form von Fahrradausflügen, Schwimmbadbesuchen etc. Diese Aktivitäten bereichern den Arrestalltag und werden ausdrücklich begrüßt.

Die Norm verfolgt nicht die im Jugendstrafvollzug gängige Praxis zur „Erprobung“ für eine spätere vollzugsöffnende Maßnahme. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme sui generis, um im Einzelfall Angelegenheiten zu unterstützen, die von den Jugendlichen nur außerhalb der Einrichtung erledigt werden können, etwa ein Vorstellungsgespräch bei einer externen

Bildungseinrichtung oder einem Arbeitgeber. Angemessen erscheint die Möglichkeit, sofern dies erforderlich ist, den Jugendlichen bei dieser Exkursion durch einen Bediensteten zu begleiten.

Sollte ausnahmsweise ein Arrestant diese Möglichkeit dazu nutzen, sich dem weiteren Arrestvollzug zu entziehen, muss erwartet werden, dass die politischen Parteien ein solches Ereignis nicht für die politische Auseinandersetzung instrumentalisieren. Schließlich wird Arrest nur gegen junge Straftäter verhängt, wenn die Schwere der Schuld die Verhängung von Jugendstrafe nicht gebietet

(§§ 13 Abs. 1; 17 Abs. 2 2. Alt. JGG). Wenn von diesen jungen Menschen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen würde, wären sie nämlich zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Die Entweichung eines jungen Arrestanten, der wegen der kurzen Arrestdauer schon wenige Tage oder Wochen später entlassen würde, stellt deshalb keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit dar. Nüchtern betrachtet erweist sich die Entweichung eines Arrestanten als eine nicht durch den Vollstreckungsleiter autorisierte Herabsetzung der Belegung der JAA .

§ 21 Religionsausübung und Seelsorge

Mit dieser Regelung setzt der Entwurf die Garantie aus Art. 48 Abs.1 der Hessischen Landesverfassung um, wonach Kirchen und Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen geboten werden müssen, um gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge ausüben zu können.

Obwohl die meisten Arrestanten keine starken Bindungen zu Kirchen oder weltanschaulichen Bekenntnissen unterhalten, sind doch diejenigen in der Überzahl, die wenigstens nominell einer Kirche angehören. Zumindest zu festlichen Ereignissen aber auch in Notsituationen erinnern sie sich daran. So erwarten viele Arrestanten Hilfe und Beistand von den regelmäßig vertretenen Geistlichen der beiden christlichen Religionen. Die besondere Stellung der Seelsorger zwischen Staat und der jeweiligen Kirche und die ihnen zustehende Schweigepflicht erleichtert es den Jugendlichen, mit ihnen ihre persönlichen Probleme zu besprechen. Oft gelingt es den Seelsorgern, den Kontakt zu den Angehörigen wieder herzustellen. Auf Grund ihrer berufsbedingten Vernetzung mit externen Hilfsorganisationen gelingt es den Seelsorgern leichter, Beziehungen der Arrestanten zur Außenwelt anzubahnen.

Nicht unbeachtet bleiben sollte, dass eine religiöse Orientierung die Resilienz des betreffenden jungen Menschen zu stärken geeignet ist.

Begrüßenswert ist, dass die Norm so formuliert ist, dass auch die religiöse Betreuung der Muslime möglich ist.

§ 22 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

Die Regelungen zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung überzeugen insbesondere insoweit, als sie den Jugendlichen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben auferlegen.

Sie umfassen vorrangig Gestaltungsprozesse sozialer Verantwortung zwischen den Mitarbeiter/innen der Einrichtung und den Jugendlichen. Dieser Balanceakt ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von sozialer Verantwortung innerhalb der Einrichtung zuzunehmen ist.

Ziel ist also die Erreichung sozialer Sicherheit, die instrumenteller Sicherheit vorzuziehen ist. Dazu muss den Jugendlichen verdeutlicht werden, dass die Einrichtung, ihre Aufgaben und alle Abläufe auch von Elementen der Sicherheit und Ordnung geprägt sein müssen, um die Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die meisten Arrestanten nicht über die Kompetenz verfügen, in einer Gemeinschaft sozialverträglich zu leben.

In einem erzieherisch ausgestalteten Arrestvollzug müssen deshalb die notwendigen Interventionen der Mitarbeiter des Arrestvollzuges entwertungsfrei (Wertschätzung der Person bei gleichzeitiger Korrektur des unerwünschten Verhaltens) erfolgen und die Möglichkeit des Erlernens der notwendigen Regeln des Zusammenlebens eröffnen.

§ 23 Reaktion auf Pflichtverstöße.

Die Konzeption des Jugendarrestes ist auf nachholende Entwicklungsförderung und Erziehung im Sinne der Ermöglichung von Lernen angelegt.

Von daher ist es konsequent, wenn die Aufarbeitung von Pflichtverstößen in diesem Verständnis genutzt wird.

Die Zweistufigkeit der Reaktion auf Pflichtverstöße – zunächst der Versuch der erzieherischen Aufarbeitung, falls dies nicht erfolgreich ist, die Anordnung von gegenwirkenden Maßnahmen hat sich schon im Jugendstrafvollzug bewährt und ist zu begrüßen. Lobenswert ist der Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen, weil der Entwurf zu Recht davon ausgeht, dass die vorgesehene Aufarbeitung der Pflichtverstöße angemessener und Einsicht fördernder ist als Disziplinarverfahren. Der aufgeführte Katalog von Reaktionen ist angemessen differenziert.

Bei den „erzieherischen Maßnahmen“ in Absatz 2 (Beschränkung oder

Entzug einzelner Gegenstände und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen) ist zu beachten, dass es immer dann erzieherisch kontraindiziert - oft sogar widersinnig - ist, einem Jugendlichen, der durch sein Verhalten gezeigt hat, dass es ihm an der sozialen Kompetenz mangelt, um in bestimmten Situationen zu bestehen, als Reaktion auf das Fehlverhalten ein Lernfeld/oder Lernfelder zu entziehen, in denen er genau diese Kompetenz erwerben könnte. Deshalb ist die genannte Frist von einem Tag nur akzeptabel, wenn diese Auszeit zur Aufarbeitung und Befriedung - keinesfalls aber zur Übelzufügung - genutzt wird.

§ 25 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Im Jugendarrest befinden sich regelmäßig keine schwerkriminellen Jugendlichen. Ebenso finden sich äußerst selten Jugendliche mit manifesten Drogenkarrieren ein, was sich auch daraus ableiten lässt, dass in den Jugendarrestanstalten nicht substituiert wird. Diese Behandlung für schwerst abhängige, intravenös konsumierende Heroinsüchtige müsste unter ärztlicher Aufsicht erfolgen. Festangestellte Mediziner finden wir in den Jugendarrestanstalten - zumindest im hessischen Gelnhausen - nicht. Manifest Drogenabhängige dürften schon deshalb nicht in einer Arrestanstalt anzutreffen sein, weil er nicht arrestfähig sind.

Gleichwohl finden wir im Jugendarrest viele Jugendliche, bei denen sich das Jugend typische Probierverhalten in Bezug auf den Konsum von Cannabis mehr oder weniger verfestigt hat. Das heutige Cannabis mit einem THC-Gehalt bis zu 30% ist schon längst nicht mehr mit dem Cannabis in den 60ziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu vergleichen. Untersuchungen belegen, dass der heutige Konsum von Cannabis die Wahrscheinlichkeit um das 10-fache erhöht, psychiatrische Krankheiten bis hin zu Psychosen zu erleiden.

Deshalb gehört es zu den Schutzpflichten des Jugendarrests, die Arrestanten vor dem Drogenkonsum zu bewahren.

Die Formulierung der Norm bedarf insoweit der Präzisierung, denn als Maßnahmen zur Feststellung könnten auch solche in Betracht kommen, die nach der Rechtsprechung die körperliche Untersuchung mit Entkleidung die Kontrolle der ohne medizinische Hilfsmittel einsehbaren Körperhöhlen wie Mundhöhle, Gehörgang, Scheide und After durch Besichtigung und Abtasten umfassen.

§ 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit in Abs. 5 gebiete, dass besondere Sicherungsmaßnahmen niemals über den Zeitraum zeitlich begrenzter Gefahrensituationen hinaus ausgedehnt werden dürfen. Deshalb ist die Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und sofort zu beenden, wenn der damit verfolgte Zweck entfallen ist. Die Anordnung als verkappte Reaktion auf einen Pflichtverstoß verbietet sich.

Soweit die Gefahr von Selbstverletzungen als Anlass für die Verhängung von besonderen Sicherungsmaßnahmen genannt wird, gilt es folgende Erkenntnis zu berücksichtigen:

Das bei Jugendlichen - nicht nur jungen Frauen - häufig vorkommende sogenannte „Ritzen“ stellt sich zwar vordergründig als Selbstverletzung bzw. als autoaggressives Verhalten dar, ist aber tatsächlich der Versuch des Jugendlichen, einen als unerträglich empfundenen inneren „Seelen- oder Spannungsschmerz“ durch die eigene Zufügung eines körperlichen Schmerzes zu überdecken und so erträglich zu machen. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind hier nicht angezeigt. Vielmehr indiziert ist in diesen Fällen eine unaufgeregte Wundversorgung. Nur Psychologen oder therapeutisch fortgebildete Sozialarbeiter können die zu Grunde liegenden Störungen kompetent therapieren. Naheliegende Versuche, die Symptomatik zu besprechen sind aufgrund des damit verbundenen Krankheitsgewinns kontraproduktiv. Als Alternativen zu dem autoaggressiven Verhalten haben sich Bewältigungsstrategien bei Leidensdruck (zum Beispiel durch Ablenkung oder bewusster Wahrnehmung) und Alternativen zu körperschädigendem Verhalten, sogenannte „Skills“ bewährt, z. B. das Festhalten von Eiswürfeln oder das Kauen von Chilischoten.

Das Beispiel zeigt, dass der Bereich der „Besonderen Sicherungsmaßnahmen“ im Bereich der jungen Arrestanten einer interdisziplinären, jugendspezifischen Ausgestaltung bedarf, um adäquate Reaktionen sicher zu stellen.

Die in § 22 Abs. 2, Nr. 2 vorgesehene vorübergehende Trennung von anderen Jugendlichen bis zu 72 Stunden ist im Hinblick auf das Arrestziel unverhältnismäßig überzogen.

Grundsätzlich bedarf es der Prüfung, ob im Jugendarrest Arresträume ohne gefährdende Gegenstände (Abs.2, Nr.4; „SPD“ § 21 Abs.2, Nr.3) erforderlich sind und überhaupt vorgehalten werden müssen. Soweit es sich um psychiatrisch auffällige Jugendliche handelt, sind diese in geeigneten Einrichtungen unter zu bringen, in denen die notwendige therapeutische Behandlung erfolgen kann. Zudem lehrt die Erfahrung, dass Eingriffsmöglichkeiten, die vorhanden sind, die Gefahr in sich bergen, vorschnell genutzt zu werden, bevor alle Möglichkeiten der Deeskalation praktiziert wurden.

§ 28 Vorbereitung zur Entlassung, Entlassung

Die in beiden Entwürfen vorgesehene bessere Vernetzung des Jugendarrestes mit externen Trägern der Jugendhilfe zur Optimierung der Nachhaltigkeit im Verbund mit einem Aussagekräftigen Schlussbericht wird ausdrücklich begrüßt.

§ 29 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Der Schlussbericht mit den in der Norm genannten Details der Arrestvollstreckung stellt eine wesentliche Voraussetzung für das im Sinne einer gelingenden Wiedereingliederung unverzichtbare Übergangsmanagement dar. Es versteht sich von selbst, dass der Bericht nur ein Bestandteil dieses Prozesses sein kann.

Der Bericht sollte konkrete Hinweise auf den für eine gelingende Wiedereingliederung notwendigen Förderbedarf enthalten.

Hinzu kommen müssen die von der Jugendarrestanstalt schon während der Vollstreckung zu unterstützenden Kontaktaufnahmen mit externen Dritten (Jugendhilfe, Berufsbildungswerken, Schulen und anderer Sozialleistungsträger, die sich die Förderung junger Menschen zum Programm gemacht haben). Nicht zuletzt sei auf die noch während des Arrestvollzuges in Angriff zu nehmende Revitalisierung der Eltern - Kind - Beziehung. In den Fällen, in denen ein schädlicher Einfluss der Eltern auf die Entwicklung des Kindes zu befürchten steht, ist die Unterbringung des jungen Arrestanten in einer Einrichtung des betreuten Wohnens oder einer therapeutischen Wohngemeinschaft in Erwägung zu ziehen.

Das Abschlussgespräch sollte gezielt dazu genutzt werden, dem Jugendlichen selbst kleinste, aber erst recht beachtliche Entwicklungsfortschritte summarisch zu spiegeln und den regelmäßig trotz ihrer großen Klappe von tiefen Selbstzweifeln geplagten Menschen Mut für ihre Rückkehr in die schöne, aber zugleich gefährliche und auch verführende Freiheit zu machen. „Den Seelenspeicher vollmachen“ habe ich diesen - die bei jedem jungen Menschen vorhandenen Potentiale - aktivierenden abschließenden Förderschub bei meiner Arbeit im Jugendstrafvollzug genannt.

Die diesbezügliche Ausgestaltung in § 24, Abs.2 „SPD“ erscheint mir wegen seiner detaillierten Handlungsanweisung besser geeignet.

§ 30 Beschwerderecht

Infolge der beruflichen Sozialisation von Juristen ist es nicht verwunderlich, dass diese Berufsgruppe der (rechts)förmlichen Abarbeitung von Konflikten eine besondere Bedeutung zumisst. Die jungen Menschen machen von dieser Möglichkeit äußerst selten Gebrauch, da die Ergebnisse dieser Methode der Streitschlichtung in der Wahrnehmung von Jugendlichen viel zu lange auf sich warten lassen und die Entscheidungen für viele Jugendliche nicht verständlich sind. So hebt z.B. bei Beschlüssen/Urteilen über

Ermessensentscheidungen das Gericht den ablehnenden Verwaltungsakt der Anstalt wegen Ermessens Fehlgebrauch auf; gleichwohl kann die Anstalt dann den Anspruch mit einer neuen, Ermessens fehlerfreien Begründung erneut verwehren.

Als jugendgerechter erweist sich in der Praxis ein fairer – durch einen Außenstehenden moderierter - Interessenausgleich in einem zeitnah durchgeführten Gespräch zwischen den Beteiligten. Um zumindest ein Mindestmaß an Rechtsförmigkeit zu wahren, wäre es denkbar, dass eine derartige „Streitschlichtung“ schriftlich protokolliert, von den Beteiligten - auch dem neutralen Dritten - unterzeichnet wird und dieses Protokoll zur Akte der Beteiligten genommen wird.

§ 31 Einrichtungen

Unstreitig ist der Jugendarrest wegen des insoweit zu beachtenden Trennungsgebotes getrennt von jungen Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten zu vollziehen.

Die Frage der Selbstständigkeit der Jugendarrestanstalt sollte kein Prinzipienstreit sein.

Es steht allerdings wegen des relativ kleinen Personalstammes zu befürchten, dass im Falle durch Krankheit bedingter oder sonstiger Personalausfälle der gegebenenfalls erforderliche Personalaustausch mit erzieherisch qualifiziertem Personal aus einer Jugendstrafanstalt mit großen bürokratischem Aufwand verbunden ist.

Da der Jugendarrest erzieherisch auszugestalten ist, erheben sich Zweifel, ob die Fachaufsicht in der angezeigten Qualität durch Juristen im Justizministerium erfolgen kann. Ein gänzlich unverdächtiger Verfechter dieser Annahme ist Prof. Dr. Rüdiger Wulf, der Honorarprofessor an der Universität Tübingen und zugleich für den Jugendvollzug zuständiger Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg ist. In Heft 2, 2011 des Forum Strafvollzug (ZfS) kommt er in seiner Abhandlung unter dem Titel „Jugendarrestvollzug: Quo vadis?“ auf Seite 104 zu folgender Erkenntnis: „Richtig wäre es, die Jugendstrafrechtspflege als Teil der Jugendhilfe zu verstehen (und dementsprechend zu organisieren – Ergänzung des Verfassers)“.

§ 33 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorgerinnen und Seelsorger

Begrüßenswert ist, dass gemäß Abs.1 die Ausstattung der Einrichtung mit der

für eine qualifizierte Arbeit erforderlichen Anzahl von Mitarbeiter/innen der verschiedensten Fakultäten gewährleistet sein muss.

Lobenswert, aber auch konsequent ist, dass die Bediensteten des Jugendarrestes besonders für ihre Aufgaben jugend- und Kurzzeitpädagogisch qualifiziert sein müssen.

Durch Abs.2 wird sichergestellt, dass die Bediensteten des Jugendarrestes erzieherisch für den Entwicklungsfördernden Umgang mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden qualifiziert sind.

Ziel dieser Qualifizierung müssen Bedienstete sein, die nachfolgende Beziehungsfelder abdecken:

- Menschen, an denen sich die – ungeachtet ihrer Straftaten - regelmäßig in einer schwierigen Lebensphase befindlichen jungen Arrestanten reiben können, ohne in Ungnade zu fallen.
- Mitarbeiter, die erkennen, dass sich hinter der großen Klappe ein kleines Herz, ein fragiles Selbstwertgefühl verbirgt.
- Mitarbeiter, die wissen und verstanden haben, dass die sich aus dieser für junge Menschen schwierigen Entwicklungsphase ergebende Aufsässigkeit kein Indiz für kriminelle Neigungen darstellt. Diesen Verhaltensweisen gilt es im Sinne des Erziehungszieles entwertungsfrei Einhalt zu gebieten - wohl wissend, dass das altersbedingte Aufbegehren der Jungen gegen die Erwachsenen „ der Brennstoff der Evolution unserer Gesellschaft“ ist.
- Menschen, die verstanden haben, dass in jedem jungen Arrestanten Entwicklungspotentiale schlummern, die es zu wecken gilt.
- Mitarbeiter, die nicht im Sinne des Bearbeitens von Werkstücken auf Jugendliche und Heranwachsende einwirken, sondern deren positive Eigenentwicklung nachhaltig fördern.
- Mitarbeiter, die die Mentalität von Trüffelschweinen entwickeln und trotz „modrigem Laub und muffeliger Erde“ von der Gewissheit geleitet werden, dass in jedem Arrestanten Kostbarkeiten verborgen sind und die diese Talente finden und fördern.
- Mitarbeiter, die wissen, dass die jungen Männer jeden Tropfen Schweiß ihrer Arbeit wert sind und erkennen, dass dieser Schweiß den jungen Gefangenen den Wert vermittelt, nach dem sie sich zutiefst sehnen.
- Und zu guter letzt: Mitarbeiter, die um die Sinnhaftigkeit von Erziehungsstrafen wissen, d.h. erzieherische Interventionen, die eine Reflexion des eigenen Verhaltens, aber auch das Empfinden von Scham ermöglichen.

Die Fortbildung der Mitarbeiter des Jugendarrestes sollte durch regelmäßige, von Erziehungswissenschaftlern, aber auch Praktikern begleiteten Teamtagen erfolgen.

In diesen Fortbildungen soll das pädagogische Wissen vertieft, aber auch eine Praxisbegleitung durchgeführt werden.

Gemäß den Vorgaben des Urteils des BVerfG sollen sich die Angebote des

Jugendarrestes vordringlich an den Ressourcen und weniger an den Defiziten der Jugendlichen und Heranwachsenden orientieren. Um die Nachhaltigkeit des Jugendarrestes zu verbessern, muss Erziehung konsequent als Ermöglichung von Lernen praktiziert werden. Ein Freizeitarrrest, der sich auf Aufnahme, Füttern und Entlassung beschränkt, stellt keine Ziel führende Ausgestaltung des Jugendarrestes dar.

Weil die Norm generell Qualitätsstandards für die Ausgestaltung des Jugendarrestes einfordert, hat sich ein gesetzeskonformer Jugendarrest gemäß den Vorgaben des BVerfG an den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu orientieren, insbesondere im Bereich der Erziehungswissenschaften und der Entwicklungspsychologie. Deshalb müssen sich die Angebote des Jugendarrestes vordringlich an den Ressourcen und weniger an den Defiziten der jungen Menschen orientieren (Paradigmenwechsel).

Auch deshalb ist eine stärkere Vernetzung mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen Jugendfördersystemen geboten.

Die Zusammenarbeit mit externen Jugendhilfeeinrichtungen muss schon deshalb erfolgen, weil der regelmäßig große Förderbedarf der Arrestanten während der kurzen Zeit im Jugendarrest nicht abgearbeitet werden kann - im günstigsten Fall positive Entwicklungen allenfalls angestoßen werden können - und schon wegen der Nachhaltigkeit nach der Entlassung häufig ein Übergang in externe Angebote organisiert werden muss.

§ 37 kriminologische Forschung

Über den Jugendarrest wird viel geschrieben und wenig geforscht. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der Grundrechtseingriffe, die der Vollzug des Jugendarrests beinhaltet, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur regelmäßigen Nachbesserung der Regelungen des Jugendarrestgesetzes verpflichtet. Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Arrestvollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, zu lernen.

Dabei müssen neueste Erkenntnisse der Praxis des Jugendarrestes, aber auch aktuelle Ergebnisse der Erziehungswissenschaften über die Wirkweisen

Kurzzeit-pädagogischer Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der Jugendarrest ist demgemäß zur Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten.

Deshalb ist ausdrücklich zu begrüßen, dass in Umsetzung der einschlägigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts(Urteil vom 31.5.2006) der Jugendarrest wissenschaftlich begleitet wird.

Wegen der Vernetzung des Jugendarrestes mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe wäre es konsequent, auch die Erfahrungen und Erkenntnisse dieser Einrichtungen bei der Fortentwicklung des Jugendarrestes einzubeziehen:

(1) Der Jugendarrest ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Förderung der Arrestanten sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Jugendarrest, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Arrestanten sowie deren Wirkung auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst im Zusammenarbeit mit Hochschulen oder externen Trägern der Jugendhilfe begleitet und erforscht.

§ 40 Freizeit- und Kurzarrest

Wegen der Kürze der Freizeit- und Kurzarreste ist es vertretbar, für diese Arrestformen bestimmte Regelungen des Entwurfs zu suspendieren.

Gleichwohl sind auch diese Arrestformen erzieherisch auszugestalten.

Ein Freizeit- oder Wochenendarrest, der sich auf „Aufnahme, Füttern und Entlassung“ beschränkt, wird trotz der anerkanntermaßen extremen Kürze der Sanktion selbst reduzierten verfassungsrechtlichen Ansprüchen nicht gerecht.

Selbst mit den Arrestanten dieser Arrestformen sollte ein Zugangsgespräch – notfalls in einer Gruppe – geführt werden.

Auch hier könnte den Arrestanten ein kurzer schriftlicher Zugangsbericht abverlangt werden. Ein gemeinsamer Mittagstisch ist möglich und ebenso wie ein Abschlussgespräch. In dem ein oder anderen Fall werden sich so Möglichkeiten – wenn auch noch so geringer – Hilfestellungen ergeben. So könnte dem verhängnisvollen Eindruck bei den Kurzzeitarrestanten vorgebeugt werden, dass der Staat lediglich ein Interesse an seiner Bestrafung hat; es aber bei der Vollstreckung der Strafe an Engagement fehlen lässt.

Nach Auffassung des Unterzeichners sollten demgemäß im HessJAVollzG Mindeststandards für den Vollzug von Kurz - und Freizeitarresten festgelegt werden.

III Schlussbemerkung

Trotz aller Kritik in der Wissenschaft wird der Jugendarrest auf absehbare Zeit als Bindeglied an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Interventionen auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden beizubehalten sein.

Ohne die Möglichkeit der Anordnung von Jugendarrest verbliebe als erstmögliche Stufe der Anordnung einer Freiheitsentziehung die Verhängung einer Jugendstrafe im Mindestmaß von sechs Monaten (§18 Abs.1 Satz 1 JGG).

Der Jugendarrest ist deshalb zumindest in dem Sinne zu befürworten, als er dazu beiträgt, die Jugendstrafe samt ihrer strafregisterrechtlichen Folgen hinauszuschieben. Und damit den Ultima-Ratio-Charakter der Jugendstrafe als Kriminalstrafe zu verstärken.

Gegen eine vorübergehende Herausnahme fortgesetzt sich erheblich straffällig verhaltender junger Menschen aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld ist nichts einzuwenden, wenn diese als zugewandt angeleitete, zur inneren Einkehr anhaltende Intervention des Jugendstrafrechts ausgestaltet wird. Dies bedingt jedoch eine entschiedene Abkehr von der ursprünglichen Intention des Jugendarrestes hin zu einer professionellen, Kurzzeit-pädagogisch orientierten Fördereinrichtung, die den Charakter einer Jugendbildungseinrichtung aufweist und einen dem gemäßen Geist ausstrahlt. Zu dieser Philosophie gehört die Arbeitshypothese, dass jeder Jugendliche zu erreichen ist und unsere Professionalität es uns verbietet, einzelne junge Menschen aufzugeben.

Dauerarrest hat, dies haben u.a. auch die regelmäßig mit Arrestanten in der JAA Friedberg durchgeführten Abschlussgespräche ergeben, eine abschreckende Wirkung. Dies ist allerdings noch nicht gleichbedeutend mit einer positiven Feststellung der Nachhaltigkeit des Arrestvollzuges.

Unstreitig stellt die kurze Dauer des Jugendarrestes von maximal vier Wochen sowohl eine pädagogische als auch eine konzeptionelle Herausforderung dar.

Gleichwohl sind bei Unterbreitung von intensiv-pädagogischen Kurzzeitangeboten positive Prozesse im Sinne des Gesetzeszieles möglich.

Die Verabschiedung eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes ist angesichts der bisherigen Grundrechts widrigen rechtlichen Regelung des Jugendarrestes ausdrücklich zu begrüßen.

Hierdurch eröffnet sich auch die Chance, ein umstrittenes Instrument der Jugendstrafrechtspflege konsequent als Einrichtung der nachholenden Entwicklungsförderung zu gestalten, die eine positive Teilhabe der Jugendlichen zu ermöglichen und nicht zu verhindern versucht.

Die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe sind im Sinne einer

Entwicklungsförderlichen und Jugendgerechten Arrestgestaltung als gelungen und gleichermaßen ambitioniert zu bewerten – auch wenn ihre konkrete Normierung zum Teil unterschiedlich ausfällt (vgl. Ausführungen unter II).

Auf Analogien zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wurde weitgehend verzichtet, wodurch die inhaltliche und funktionale Eigenständigkeit der Sanktion des Jugendarrestes eindrücklich verdeutlicht wird. Beide Entwürfe stellen einen in vielen zentralen Stellen auf die Teilhabe, Verantwortungsübernahme und den Einbezug der Arrestanten abzielenden Gesetzestext dar, der sich deutlich und positiv von der JAVollzO – der bisherigen - Rechtsgrundlage unterscheidet.

Wenn es gelingt, nach Auswertung der Erkenntnisse der Expertenanhörung unter Hintanstellung der leider allzu oft praktizierten rituellen parlamentarischen „Böckchenkämpfe“ die beiden vorliegenden guten Entwürfe zu einem gemeinsamen besseren Entwurf zusammen zu führen, wird Hessen - wie bereits beim Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz gelungen – ein Jugendarrestvollzugsgesetz verabschieden können, welches in Bezug auf seine erzieherische Ausgestaltung vorbildlich sein könnte.

Michael J. Mentz



Elektronischer Brief

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Martinsgasse 2
67547 Worms
Telefon 06241 905-164
Telefax 06241 905-165
jaawo@vollzug.j.vrhp.de
www.mjv.rlp.de
03.02.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
12 E Bitte immer angeben!	18.12.2014 I A 2.6	jaawo@vollzug.mjv.rlp.de	06241 905-204 06241 905-220

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der SPD für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz

Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz erscheint erfreulicherweise nicht als hessischer Sonderweg, der die oft um sich greifende Kleinstaaterei verstärkt. Der Entwurf entspricht vielmehr im Grunde dem Musterentwurf der Arbeitsgruppe, der die Länder Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und als Gäste Baden-Württemberg und Brandenburg angehörten. Da ich dieser Arbeitsgruppe angehörte, kann ich mit gutem Gewissen ausführen, dass dabei alle zu diesem Zeitpunkt existierenden Gesetze zum Jugendarrestvollzug (so zum Beispiel das Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs im Lande Nordrhein-Westfalen, welches in wesentlichen Teilen dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Jugendarrestgesetz entspricht), bzw. Entwürfe für solche Gesetze, eingehend geprüft und, soweit als sinnvoll erachtet, in den Musterentwurf eingearbeitet wurden. Dass der Musterentwurf letztendlich im Grunde so aussieht wie der jetzige Entwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz, hängt nicht damit zusammen, dass aus politischen Motiven irgendwelche damals

Kernarbeitszeiten

08:15 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:30 Uhr



existierenden Gesetze oder Gesetzesentwürfe ignoriert oder als politisch nicht opportun angesehen wurden. Solches hätte allein deswegen nicht stattfinden können, da an der Ausarbeitung des Musterentwurfes Mitarbeiter aus Ländern mit Regierungen aller politischen Couleur beteiligt waren. Der wahre Grund für die Gliederung und Formulierung des Musterentwurfes und damit größtenteils auch des Gesetzesentwurfes der Landesregierung, ist darin zu sehen, dass die am Musterentwurf beteiligten Länder in der Vergangenheit bereits einen gemeinsamen Musterentwurf für die jeweiligen Gesetze zum Jugendstrafvollzug erarbeitet hatten. Daher erschien es geboten, dass sich der Musterentwurf für das Jugendarrestvollzugsgesetz in Struktur, Gliederung und Formulierung am bereits zuvor erarbeiteten Muster für den Jugendstrafvollzug orientierte. Zwar steht unbestritten fest, dass es sich beim Jugendarrestvollzug nicht um die Vollstreckung einer Strafe handelt, sondern um eine erzieherische Intervention. Dennoch ähnelt die Vollzugsgestaltung in vielen Teilen dem Jugendstrafvollzug, so dass, soweit sinnvoll und einleuchtend, eine gleiche oder zumindest ähnliche Regelung in vielen Bereichen angebracht erschien. Darüber hinaus wurde versucht, nur das in den Musterentwurf aufzunehmen, was tatsächlich zum Vollzug des Jugendarrestes gehört.

Was mir am Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz besonders gefällt, ist die Ehrlichkeit, mit der angegeben wird, dass das vorgeschlagene Gesetz nicht ohne finanzielle Mehraufwendungen umgesetzt werden kann. Alles andere wäre Augenwischerei und der beabsichtigten verbesserten Ausgestaltung des Arrestvollzuges mit erhoffter Erfolgserhöhung nicht angemessen. Es muss jedem klar sein, dass Steigerungen bei der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestes, der Betreuung an Wochenenden und Schaffung einer Nachsorge nicht ohne zusätzliches Personal oder zusätzliche externe Kräfte erlangt werden können. Leider erlebe ich nicht zuletzt bei Diskussionen im eigenen Land, dass dies nicht überall so gesehen wird. Auch andere Länder, die nach erstem Augenschein noch liberalere und pädagogisch aufwändigere Regelungen treffen, sehen nach meinem Kenntnisstand oftmals keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dies meist nach dem Motto „Ihr habt ja bislang eigentlich schon alles so ähnlich gemacht“ oder „irgendwie werdet ihr das schon hinbekommen“. Solche unrealistische und nicht leistbare Ausgestaltungen von



Gesetzen ohne gleichzeitige Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen gehen letztendlich auch zu Lasten der Mitarbeiter, denen damit neue zusätzliche Aufgaben auferlegt werden, denen sie offenkundig bei der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit überhaupt nicht nachkommen können. Spätestens dann, wenn etwas schief läuft, werden sie aber mit Sicherheit auf ihre angeblichen Versäumnisse hingewiesen. Insofern nochmals ein Lob auf die ehrliche Regelung.

Positiv an dem Gesetzesentwurf der Landesregierung ist aus meiner Sicht weiterhin zu bewerten, dass eine Verselbstständigung der Jugendarrestanstalt vorgesehen ist. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung als Leiter einer eigenständigen Jugendarrestanstalt mit Entschiedenheit darauf verweisen, dass dies der richtige Weg ist. Zwar ertönt auch bei mir zeitweise von Mitarbeitern der Ruf, dass sie in bestimmten Situationen lieber einer größeren Anstalt zugeordnet wären, insbesondere dann, wenn personelle Engpässe auftreten und man sich dann erhofft, aus dem Pool einer größeren Anstalt kurzfristig mit Personal versorgt zu werden. Unabhängig davon, dass dieser Wunsch ohnehin in der Regel nicht erfüllt würde und alternativ auch bei uns kurzfristige Abordnungen aus den größeren Anstalten möglich sind, halte ich die Eigenständigkeit einer Jugendarrestanstalt als positive Errungenschaft und für den gesamten Arrestvollzug für förderlich. Dabei gibt es mehrere Gründe, wovon ich insbesondere folgende beiden Gründe anführen möchte:

Die Tätigkeiten der Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug und im Jugendarrestvollzug unterscheiden sich zum Teil erheblich. Im Jugendarrestvollzug sind die Vollzugsbediensteten wesentlich stärker in die Behandlungsmaßnahmen eingebunden als im Strafvollzug. Dort werden Behandlungsmaßnahmen größtenteils durch Fachpersonal durchgeführt, während im Arrestvollzug die Vollzugsbediensteten rund um die Uhr Ansprechpartner, Spieleanleiter, Mitspieler oder Lebensratgeber in allen Bereichen sind. Dem entgegen steht die Ausrichtung auf Sicherheitsbelange im Gegensatz zu den Jugendstrafanstalten stärker im Hintergrund.



Zu erwähnen sind auch Reibungsverluste, die dann entstehen, wenn Führung und Mitarbeiter räumlich getrennt sind. Die Mitarbeiter schielen dann eher auf die Führungsebene der entfernt liegenden „Mutteranstalt“, wo im Zweifel auch über das berufliche Fortkommen entschieden wird, als auf den direkten Vorgesetzten in der untergeordneten Anstalt, was unweigerlich zu Störungen führt.

Auch verwaltungsmäßig ist aus meiner Erfahrung kein Nachteil durch die Eigenständigkeit zu befürchten. Ein Teil der Aufgaben kann ohne großen Aufwand von der Anstalt selbst bewältigt werden. Es spricht auch nichts dagegen, einen Teil der Aufgaben auszugliedern. So werden beispielsweise in unserer Anstalt erhebliche Teile der Personalverwaltung durch Mitarbeiter des ähnlich wie in Gelnhausen nebenan liegenden Amtsgerichts mitbearbeitet, wo ohnehin gleichartige Verwaltungsaufgaben getätigt werden.

Zum Abschluss nochmals herzlichen Glückwunsch zu dem aus meiner Sicht gelungenen Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Guleritsch

Richter am Amtsgericht

Leiter der Jugendarrestanstalt Worms

Constanze Veit
Stellvertretende Landesvorsitzende
constanze.veit@richterbund-hessen.deAn den Vorsitzenden
des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages
Herrn Christian Heinz MdL
Postfach 32740
65022 Wiesbaden

02.02.2015

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtages – Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen - Drucks. 19/500 - sowie Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) - Drucks 19/1108 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Rechtspolitischen Ausschusses,
sehr geehrter Herr Heinz,

der Hessische Richterbund begrüßt die nunmehr in Angriff genommene gesetzliche Regelung des Vollzugs von Jugendarrest in Hessen.

Die somit geschaffene rechtliche Grundlage für die zwangsläufig mit dem Vollzug von Jugendarrest verbundenen Eingriffe in die Grundrechte Jugendlicher und junger Erwachsener war überfällig.

Da sich die vorgelegten Gesetzesentwürfe nur in wenigen Punkten unterscheiden, enthält sich der Hessische Richterbund einer Entscheidung für einen der beiden. Im Folgenden wird lediglich auf den Gesetzesentwurf der Landesregierung (im Folgenden: Gesetzesentwurf) Bezug genommen.

Der Gesetzesentwurf wird in seiner Ausgestaltung als ausgewogen bewertet. Es ist zu begrüßen, dass der Leitgedanke des Jugendstrafrechts, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken auch im Gesetzesentwurf leitender Maßstab ist. Denn der Arrest soll dem Jugendlichen neben der

Aufarbeitung des begangenen Unrechts auch Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung aufzeigen und die Selbstverantwortung des Jugendlichen stärken. Der Hessische Richterbund stimmt der Gesetzesgründung insofern zu, dass die erzieherische Einwirkung in den meisten Fällen der einzig sinnvolle und nachhaltige Weg ist, den Jugendlichen zu einer Lebensweise anzuleiten, die ihn befähigt, ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Das Ziel „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird nach dem Entwurf unterstützt.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ausreichend detailliert, der Praxis den dafür notwendigen Rahmen zu setzen. Gleichzeitig verliert er sich nicht in Einzelnormen, sondern konstituiert Eingriffsrechte, die den Beteiligten ausreichend Ermessensspielraum lassen, um den vielfältigen Situationen im Arrestvollzug Rechnung tragen zu können. Auch die Ausformung der konzeptionellen Gestaltung der Arrest-Einrichtung, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und Beratung von außen zulässt bzw. sogar festschreibt, ist zu begrüßen.

Der Richterbund fordert jedoch nachdrücklich, dass die Formulierung in § 33 Abs. 1 Satz 1 nicht bloß eine leere Worthülse bleibt. Die im Gesetzesentwurf aufgestellten Ziele und Maßnahmen sind nur durch ausreichend qualifiziertes Personal zu erreichen. Der Arrest ist oft die erste wirkliche Möglichkeit in engen Kontakt zu jugendlichen Straftätern zu gelangen und auch wenn die Zeit kurz ist, auf sie einzuwirken. Dafür ist ein Personalschlüssel erforderlich, der es den Bediensteten vor Ort auch tatsächlich ermöglicht, den gesetzlichen Anforderung gerecht zu werden. Mit einer immer knapperen Personalausstattung dürften die Ziele des Gesetzesentwurfs nicht erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Constanze Veit

Stellvertretende Landesvorsitzende

143



Bund der
Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Hessen
Fachgewerkschaft im



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Birgit Kannegießer, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Telefon dienstlich: 06151/507401
Telefon privat: 06257/9440680
E-Mail: Vorsitzende@
bsbd-hessen.de
Fax dienstlich: 06151/507321

Datum: 28.01.2015

Entwurf eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (HessJAVollzG)

Öffentliche Anhörung

Schreiben vom 18.12.2014 (I A 2.6)

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Frau Knaier,
sehr verehrte Damen und Herren,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Hessen bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Schaffung eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), Landesverband Hessen, fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange und Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug. Seine Mitbestimmungsaufgaben nimmt er im Bewusstsein seiner Mitverantwortung gegenüber allen Bediensteten des hessischen Justizvollzugs und der Allgemeinheit wahr. Die vorliegende Stellungnahme nimmt folglich insbesondere die Mitarbeiterperspektive zu den Gesetzesentwürfen auf.

Der Jugendarrestvollzug erlebte in den vergangenen Jahren in Hessen eher ein Schattendasein. Wenngleich im Jahr 2008 am Standort Friedberg binnen 4 Wochen

eine zusätzliche Einrichtung geschaffen wurde, die jedoch lediglich 4 Jahre später – trotz des hohen persönlichen Einsatzes des dortigen Personals - wieder geschlossen wurde, so bleibt doch festzuhalten, dass der Jugendarrest stets als Zweiganstalt einer anderen JVA organisatorisch geführt wurde. Insbesondere die inhaltliche und die personelle Ausstattung standen viel zu lange - zuletzt hinter dem Jugendstrafvollzug - zurück.

Dahingehend wird seitens des BSBD Hessen sehr begrüßt, dass der Jugendarrestvollzug durch gleich zwei vorgelegte Gesetzentwürfe nunmehr in den Focus der vollzugspolitischen Auseinandersetzung gerät. Eine gesetzliche Normierung erscheint uns dringend notwendig.

Der BSBD Hessen unterstützt ganz ausdrücklich, dass die Jugendarrestanstalt nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zukünftig als **eigenständige** Einrichtung geführt werden soll. Diese Auffassung wird auch durch d BSBD-Ortsverband vor Ort entschieden unterstützt. Es kann nicht sein, dass die Jugendarrestanstalt als Abteilung - jetzt - einer Jugendstrafanstalt geführt wird, die 70 km entfernt liegt und die, obwohl auch sie Jugendliche betreut, als Strafanstalt inhaltlich doch einen völlig anderen Auftrag hat. Der Jugendarrestvollzug wird inhaltlich durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter als Vollzugsleitung bei dem für dieses Haus zuständigen Jugendgericht bestimmt. Diese rechtliche Ausgestaltung muss folglich auch in einer eigenständigen Organisation und in einem auf den Auftrag zugeschnittenen eigenen Budget entsprechende Würdigung erfahren. Demzufolge unterstützt der BSBD Hessen die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes ganz entschieden.

In den Mittelpunkt der Arbeit des Jugendarrestvollzugs werden der erzieherische Ansatz sowie die intensive Auseinandersetzung mit den zu Jugendarrestvollzug verurteilten Jugendlichen gestellt. Der ständige Wechsel durch die für den Jugendarrest typische Fluktuation der untergebrachten Arrestantinnen und Arrestanten erfordert ein weit überdurchschnittliches Maß an Einlassung, an Flexibilität und steter Bereitschaft, sich mit jedem Einzelnen wiederum individuell auseinander zu setzen. Dies erfordert sowohl im allgemeinen Vollzugsdienst, aber ganz besonders in den Fachdiensten (Sozialdienst und psychologischer Dienst) eine

entsprechende Personalausstattung. Es ist wichtig, dass diese für die erzieherische Gestaltung des Jugendarrestes geeignet und qualifiziert sein müssen und in der Praxis entsprechend begleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kannegiesser

Landesvorsitzende

